Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern
Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern
Band: 50 (1970-1972)

Artikel: Historisches zur Regionalbildung im bernischen Mittelland
Autor: Michel, Hans A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324167

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HISTORISCHES ZUR REGIONALBILDUNG IM BERNISCHEN MITTELLAND

Hans A. Michel*

Einleitung

Das bekannte Lied des Grindelwaldner Gletscherpfarrers Gottfried Strasser über die Berner "Visitestube" nennt uns die herkömmlichen sechs Landesteile des bernischen Staates nach 1815:

"Sechs Stube si im Bernerhus,
E jedi darf sech zeige;
's het jedi öppis Schöns vorus
U Guets o öppis eige.

Sig's ds Emmetal, sig's ds Oberland,
Sig's dr Oberaargau, ds Mittelland,
Dr Jura, ds Seeland – alli si
Me möchti grad ga wohne dri . . ."[1]

Die vorliegende Studie setzt sich zum Ziel, zu der heute stark in Diskussion geratenen *Frage der territorialen Neueinteilung* des Kantons einen *Beitrag zur Entstehungsgeschichte* dieses nicht befriedigenden Zustandes zu liefern. Das Schwergewicht liegt dabei räumlich auf dem *Mittelland* im weitern Sinn und zeitlich *vor dem frühen 19. Jahrhundert.* Es besteht dabei keineswegs die Absicht, etwa historische Begründungen für den Fortbestand jetziger Formen zu liefern, im Gegenteil: Der Werdeprozess soll verdeutlichen, welche Faktoren und Fakten diesen Zustand schufen und wie oft schon redliche Mühe zu notwendiger Verbesserung vergeblich aufgewendet worden ist. Gescheitert sind die Bestrebungen vor allem dann, wenn sie nach einem Eingriff der Zentralgewalt des Staates oder reiner Rationalisierung aussahen. Deshalb erscheint heute das Bestreben des Gesetzgebers sinnvoll, den *Grundsatz der Freiwilligkeit* im Rahmen eines Richtplanes zu verankern.

Da gerade in Volksabstimmungen hochgespielte Emotionen häufig vernünftige, sachbezogene Lösungen verunmöglichen, ist ein schrittweises Vorgehen richtig. Gute Vorbilder dürften den Zauderer mit der Zeit nachziehen. Auch aus der Sicht des Historikers ist es richtig, zuerst einen Umwandlungsprozess einzuleiten und eine neue Struktur erst dann gesetzlich festzulegen, wenn sie ihre erste Probe bestanden hat.

Vorweg sind die *Begriffe* zu klären. Bekanntlich bezeichnet nicht jede Zeit mit demselben Wort die gleiche Sache. Wir gehen aus von den Vorstellungen und Definitionen, wie sie der soeben erschienene "Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bildung von *Regionen* und die Ausgestaltung des Jurastatuts"[2] bringt. Danach stellt die regionale Gemeinschaft ein mit Teilautonomie ausgestattetes Zwischenglied zwischen Gemeinde und Staat dar, dessen Umfang nicht von vorneherein feststeht, sondern das von unten nach oben wachsen soll. Die Grösse kann zwischen einigen Dörfern und mehreren Amtsbezirken schwanken. Damit werden also nicht *Landesteile* im herkömmlichen Sinn

* Dr.phil.hist. HANS A. MICHEL, Feldacher 217, Bramberg, 3176 Neuenegg

1 Lesebuch 5. Schuljahr 1899, S. 144, (StAB, Bibliothek Abt. N).

2 Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bildung von Regionen und die Ausgestaltung des Jurastatuts, 19. September 1972. Schüler, Biel 1972, 80 S. Man vergleiche insbes. die Kapitel 1, 3–5 und die Beilagen 3–5 (S. 65 ff.). Zitiert: Vortrag.

anvisiert. Vielmehr können sich solche auf freiwilliger Basis entweder einheitlich als Region oder durch interregionale Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Verband konstituieren. Die Region wird somit ausdrücklich als *politische Körperschaft* aufgefasst und nicht als vorwiegend administrative Verwaltungseinheit, wie sie heute der Amtsbezirk darstellt.

In der historischen Entwicklung ist diese klare Begriffsabgrenzung nicht möglich. Das Regionenbuch von 1782/84 definiert den Begriff *Region* nicht ausdrücklich[3]. Daraus aber, dass der Verfasser übergeordnete Landschaften oder Provinzen anführt und als untere Einheiten die Kirchgemeinden und Gerichtsbezirke bezeichnet, darf man schliessen, dass er unter einer Region eine dazwischen liegende, mehr oder weniger natürliche *Gebietseinheit* verstand. Das entspräche weitgehend der heutigen Auffassung, nur dass das Regionenbuch als Nachschlagewerk gedacht war, aus dem die historisch gewachsenen Kompetenzen der staatlichen Verwaltung ersichtlich waren. Alles übrige oblag im korporativen Staat den lokalen und regionalen Institutionen mit ihren örtlichen Vorrechten und "Freiheiten".

Wenn man heute die Dezentralisation der Staatsgewalt in einer demokratischen Form anstrebt, so kommt dem Studium der historischen Strukturen im alten herrschaftlichen Staat wieder vermehrte Bedeutung zu.

1. Grundzüge der bernischen Territorial- und Grenzpolitik im 14. und 15. Jahrhundert

Abgesehen vom grossen Stoss gegen Westen im Jahre 1536, der ja nur das verwirklichte, was 60 Jahre zuvor im Krieg gegen Burgund und Savoyen nicht erreicht worden war, bilden die anderthalb Jahrhunderte zwischen dem Erwerb der ersten Aussenpositionen Thun (1323) und Laupen (1324) und den Burgunderkriegen (1475/78) die eigentliche *Epoche der Bildung des bernischen Staatsterritoriums.* In diesem Zeitraum hat es Bern verstanden, aus den Trümmern des mittelalterlichen Lehensstaates ein eigenes Staatsgebiet zu schaffen, das es in der Folge im Innern auszugestalten galt.

Jede Untersuchung, die sich mit dem Ausbau der territorialen Verwaltungs- und Regierungsstruktur befasst, hat von den Gegebenheiten und Umständen auszugehen, die im Moment des Territorialerwerbs bestanden. Der historische Prozess der Staatswerdung hat der spätern Form und Ausgestaltung dieses Staates seinen ersten Stempel aufgedrückt.

Der Katalog der *Erwerbsmöglichkeit* von Rechtstiteln und Territorialbesitz reicht vom königlichen Privileg und von Verleihung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft über die Einlösung einer Pfandschaft und über andere Vertragsformen bis zur Eroberung. Den grössten Teil seines Territoriums hat Bern vertraglich erworben, vielfach durch den Abschluss eines Burg- oder Schirmrechtes. Auch einer Eroberung folgte jeweils eine rechtliche Regelung in einem Friedensvertrag, wobei die siegreichen Berner nicht selten ganz kräftig zur Kasse gebeten wurden. Wir denken dabei etwa an den hohen Kaufpreis für Burgdorf und Thun nach dem Kiburgerkrieg von 1382/84.

Wenn wir versuchen, eine *Übersicht der erwerbbaren Rechtstitel* aufzustellen, so sind wir uns einer Verallgemeinerung bewusst: Als eigentliche *Hoheitsrechte,* die aus königlicher Wurzel stammen, sind zu nennen die Militärgewalt ("Militare"), das Hohe oder Blutgericht

3 StAB, Regionenbuch *I,* 3ff., bes. S. 11, wo von einem "Urbar der Topographie" die Rede ist.

("Criminale") und der Anspruch auf Regalrechte wie Steuerrecht, Münzrecht, Zollrecht, Bodenschätze oder Wassernutzung. In der Spätphase hat man dafür als einheitlichen Oberbegriff, der die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung in sich schloss, den Ausdruck "Obere Polizei" gebraucht.

Auf unterer Stufe standen die *Herrschaftsrechte*, die sich für die frühere Zeit in vier Gruppen teilen lassen:

- Die *grundherrlichen Rechte,* vor allem "Twing und Bann" genannt, umfassten eine Befehls- und Vollstreckungsgewalt gegenüber den Herrschaftsangehörigen, also z.B. das Aufgebot zu Dienstleistungen oder ein Verbot von Holznutzungen.
- Die *gerichtsherrlichen Rechte* entsprachen der Niedern Gerichtsbarkeit, im 18. Jahrhundert als "Civile" bezeichnet.
- Da die bis zur Reformation meist aufgehobene Leibeigenschaft später keine Rolle mehr spielte, können hier die *leibherrlichen Rechte* übergangen werden.
- Dagegen wurden die *kirchenherrlichen Rechte* mit der Reformation für den Staat erst recht wirkungsvoll. Auf sie gründete er sein Verfügungsrecht über Kirchengüter und Kirchenterritorien, sein Bezugsrecht für den Zehnten und seine geistliche Gerichtsbarkeit, die sich im reformierten Staat durch die Institution des Chorgerichtes zur eigentlichen Seelenführung der Untertanen ausgestaltete.

Bedenken wir, dass alle diese vielschichtigen Rechtstitel eine Art Handelsobjekt darstellten, das sich kaufen, verleihen, verpfänden und erben liess. Das hatte zur Folge, dass zunächst eine unglaubliche Zersplitterung eintrat, der aber wieder ein Sammelprozess folgte. Dem Lebensfähigsten in diesem Vorgang gelang die Schaffung eines neuen Staates.

Trotz einer unglaublichen Opferbereitschaft und einer willensstarken Führerschicht ermöglichten die beschränkten finanziellen und militärischen Mittel Berns nur Minimallösungen, indem man bloss Teilrechte oder Ansprüche darauf erwarb und den Vollausbau der Zeit überliess. Berns verantwortungsvolle Führerschicht hatte indessen im 14. und 15. Jahrhundert die Gabe, unter den sich bietenden Möglichkeiten entsprechend den verfügbaren Mitteln *Prioritäten* setzen zu können. Oft hielt der Bär für längere Zeit mit der Pranke die Türe nur eine Spalte breit offen, bevor er einen Raum ganz in Besitz nahm.

Die Struktur der damaligen Institutionen erlaubte und förderte ein derartiges *schrittweises Vorgehen.* Klassische Beispiele für kaufsweisen Erwerb sind Thun 1323, wo Bern die hoheitlichen Rechte behielt und die herrschaftlichen dem Verkäufer Kiburg wieder ausgab und sie dann bis 1384 etappenweise erwarb, sodann Signau, das 1399 gekauft und sofort geteilt wurde, indem Bern das abgelegenere Röthenbach behielt und das Kernstück Signau an einen seiner reichen Burger veräusserte. Dadurch wahrte es seinen Einfluss und kaufte die Herrschaft erst 1529 ganz. Als spätes Beispiel führen wir Köniz an, das nach erfolgter Säkularisierung in der Reformation im Zeitraume 1552/54 auf unterer herrschaftlicher Stufe dem Deutschen Orden zurückerstattet und erst 1729/30 endgültig gekauft wurde. Die Oberhoheit war aber längst unbestritten in bernischer Hand.

Als Beispiel für den Erwerb auf verschlungenen Wegen führen wir das Kloster Interlaken an: 1224 überträgt König Heinrich der Stadt Bern die Schirmherrschaft. 1256 schliesst das Kloster mit Bern ein Burgrecht ab. 1345 tritt die Stadt in der Rolle eines Schiedsrichters zwischen dem Kloster und dem Städtchen Unterseen auf. 1349 müssen sich die gegen das Kloster ungehorsamen Gotteshausleute der Stadt Bern zum Kriegsdienst verpflichten. 1474

bestätigt der Papst Berns Rechte über das Kloster. Im Zeitraum zwischen 1386 und 1515 erwirbt Bern Unterseen, Ringgenberg/Brienz und Unspunnen. Das Jahr 1528 bringt die Säkularisation des Klosters und die Errichtung einer Landvogtei, der die Landeshoheit und die weltlichen und geistlichen Herrschaftsrechte zustehen. Das ist das Ergebnis einer 300jährigen systematischen Territorialpolitik.

Eines der bekanntesten Mittel, durch das sich Bern, wie übrigens auch andere Städte, die Abhängigkeit ganzer Gebiete sicherte, war das *Ausburgerwesen.* Durch Einzel- oder Kollektivverträge nahmen bäuerliche Untertanen fremder Herren oder diese selber Burgrecht in der Stadt. Hier genossen sie Schutz und konnten ihre Rechtshändel vor dem städtischen Gericht austragen; dagegen waren sie der Stadt zur militärischen Hilfeleistung und zur Entrichtung von oft empfindlich hohen Tellen (von Fall zu Fall festzusetzende Vermögenssteuern) verpflichtet. Damit traf Bern mehrere Fliegen auf einen Streich: Es erwarb Einfluss im weitern Umkreis und sicherte sich gleichzeitig die Steuer- und Wehrkraft ländlicher Gebiete.

***

Die *Rücksicht auf bestehende Bündnisse* mit Nachbarstädten wie Freiburg, Luzern, Solothurn und Biel setzte der Expansion bestimmte Grenzen. Während es bis 1447 zwischen Freiburg und Bern mehrmals zu kriegerischen Auseinandersetzungen (so 1333, 1339, 1388) kam, konnten die Verhältnisse zu den andern Nachbarn, wenn auch gelegentlich unter latenter Kriegsgefahr, vertraglich geregelt werden.

Es fällt auf, wie Bern zwischen dem alten Zürichkrieg und der Auseinandersetzung mit Burgund mit allen benachbarten eidgenössischen Orten oder Zugewandten grössere Grenzverträge abschloss:

Die *Nordgrenze im Bielerseeraum* fand in einer Reihe von grösseren und kleineren Abkommen im Zeitraum zwischen 1439 und 1472 ihre Festlegung auf mehr als drei Jahrhunderte hinaus. Vertragspartner waren die Städte Bern und Biel und der Fürstbischof von Basel, der damals noch in Basel residierte. Im Zentrum der Verträge steht ein eidgenössischer Schiedspruch, der 1452 in Luzern gefällt wurde[4].

Die östliche Fortsetzung, die *Grenzziehung mit Solothurn,* umfasste drei Hauptabschnitte:

- Im Raum Büren/Grenchen hatte die Teilung der Grafschaft Büren/Strassberg schon 1393 klare Grenzen geschaffen[5].
- Bucheggberg und Wasseramt blieben trotz periodischer Abmachungen ein strittiges Grenzland bis ins 17. Jahrhundert hinein. Ein Schiedspruch eidgenössischer Boten hatte 1451 wohl die hoch- und niedergerichtlichen Rechte der beiden Städte zu regeln versucht, jedoch ohne klare Gebietsausscheidung.
- In den von uns betrachteten Zeitraum fällt die Bereinigung im Raume Bipperamt/Gäu. Nach 50jähriger unbefriedigender gemeinsamer Herrschaft kam hier 1463 eine Teilung zustande, die die heute noch gültigen Kantonsgrenzen schuf[6].

4 Druck in RQ Bern *IV,* Nr. 167. Vgl. H. A. MICHEL, Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel. AHVB *50,* bes. 138ff. und 203f., Bern 1966. Zitiert: MICHEL.
5 RQ Bern *III,* Nr. 98 h.
6 RQ Bern *IV,* Nrn. 148 d, g und i.

Im Westen fand die Bereinigung des *Grenzraumes Saane/Sense* ihren Niederschlag in einem Vertrag von 1467, der das bernische und freiburgische Territorium endgültig schied[7]. Der südlich anschliessende Teil war durch die gemeinsame Herrschaft über Schwarzenburg seit 1423 geregelt. Offen blieb Berns Schlupfloch gegen Westen: Erlach und Murten. Hier setzten dann auch 1474/75 die gemeinsamen Vorstösse mit Freiburg ein.

Als letztes grosses Vertragswerk, dem zähe Verhandlungen von mehr als 50 Jahren vorausgegangen waren, ist die "Völlige Richtung" von 1470 zu erwähnen. Darin regelten *Bern und Luzern,* ebenfalls unter eidgenössischer Vermittlung, ihre territoriale Abgrenzung vom Oberemmental bis zum Hallwilersee[8]. Die unnatürliche Grenzscheidung zwischen Schangnau und Marbach ist damals zustandegekommen.

Nur wenige Monate später traten die Berner Adrian von Bubenberg und Niklaus von Scharnachtal, die beide am Vertrag mit Luzern mitgewirkt hatten, als Schiedsrichter im *Grenzraum Neuenburg/Ins* auf[9]. Noch war Erlach eine Herrschaft der Chalon unter savoyischer Oberhoheit. Ob der Gedanke einer kommenden Eroberung bei der Festsetzung der Marchen am Neuenburgersee, an der obern Zihl und im Moos schon mitgespielt hat? Jedenfalls bildete der Spruch der zwei Berner die Grundlage für die spätern Grenzverhandlungen mit Neuenburg.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Territorialerwerb Berns hat wegen seiner zeitlichen Staffelung viele unnatürliche Binnengrenzen übernommen oder neu geschaffen. Infolge des Zusammenstossens mit Nachbarorten sind schon im 15. Jahrhundert Grenzräume mit verzahnten politischen Grenzen, oft ohne Rücksicht auf natürliche regionale Grenzverläufe entstanden.

2. Die Ausgestaltung der ländlichen Verwaltungsstruktur vom 15. bis ins 18. Jahrhundert

Die beiliegende historische Karte (Plan 1) gibt uns eine Vorstellung von der *Vielfalt des altbernischen Staatswesens* am Ende des 18. Jahrhunderts. Dabei stellt auch sie noch eine Verallgemeinerung der Wirklichkeit dar. Dem Zentralisierungsprozess, der jedem Staatswesen innewohnt, ist aber erst im 19. Jahrhundert mit Liberalismus und Radikalismus ein Durchbruch gelungen. Selbst im Zeitalter des europäischen Absolutismus, ein Begriff, der für Bern im 17. und 18. Jahrhundert nur mit grossen Vorbehalten gebraucht werden darf, blieb der *korporative Staat* intakt. Viele Glieder genossen aufgrund zugesicherter Privilegien ihre herkömmlichen Lokalrechte und verbrieften Autonomien. Wohl griff die zentrale Obrigkeit koordinierend ein; wohl bemühte sie sich um eine einheitliche Rechtsetzung, um sozialen und wirtschaftlichen Ausgleich. Aber selbst das Bestreben, alle Rechtstitel in der

7 RQ Bern *IV,* Nr. 164 l. P. BOSCHUNG, Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern und Freiburg. Freiburger Geschichtsblätter *47,* 163–208. Freiburg 1955/56.

8 RQ Bern *IV,* Nr. 140 i. F. HÄUSLER, Das Emmental im Staate Bern, 2 Bde., Bern 1958 und 1968, bes. *I,* 102ff. Zitiert: HÄUSLER.
Ferner: "500 Jahre Völlige Richtung zwischen Bern und Luzern, 1470/1970", Festgabe des Hist. Vereins des Kts. Bern zum 21.6.1970; und "Emmenthaler Blatt" Nr. 140, S. 21ff., vom 19.6.1970.

9 RQ Bern *IV,* Nr. 159 b und folgende. H. A. MICHEL, Berns Hoheit über den obern Bielersee, in der Festgabe Hans v. Greyerz, Bern 1967, S. 257ff.

Hand des Staates zu vereinigen und Zwischengewalten wie etwa die Frei- und Twingherrschaften nach Möglichkeit auszuschalten, führte keineswegs zu einer straffen Zentralisation. Die Durchsetzung der staatlichen Autorität im bernischen Ancien régime ist weit entfernt von einem modernen Staatszentralismus. Jedes Glied des vorrevolutionären Bern blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mindestens formell in einem besondern Vertragsverhältnis zur Hauptstadt. Wurde etwas vereinheitlicht, so geschah das weniger aus Grundsatz als aus Zweckmässigkeit, so etwa bei der Rechtspflege, beim Geld oder bei Mass und Gewicht.

"Absolutismus" verkörperte sich am ehesten in der Person des Landvogtes, der in seinem Amtsbereich ein grosses Mass an Entscheidungsbefugnis und Verantwortung trug. Aber er war an die lokal oder regional geltenden Sonderrechte gebunden. Verletzte er sie, so appellierte der Untertane an die Obrigkeit, und das oft mit Erfolg.

Erst die Revolution mit ihren Forderungen nach Freiheit und Gleichheit, die sich bekanntlich teilweise gegenseitig ausschliessen, hat im 19. Jahrhundert einen *Zentralismus* ermöglicht: Neben einer demokratisch gerichteten und verfassungsmässig verankerten Freiheit entwickelte sich eine zentralistisch gelenkte Gleichheit: Der selbständig "regierende Landvogt" wich dem Vollzugsorgan der Zentralregierung, dem Regierungsstatthalter.

Wenn die heutigen Vorschläge die Notwendigkeit einer Regionalbildung u.a. damit begründen, die örtliche Vertrautheit mit den Problemen erheische eine Dezentralisation der Staatsgewalt, so bestand eben diese *Dezentralisation im alten korporativen Staat* weitgehend, nur dass die Struktur nicht demokratischer, sondern herrschaftlicher Natur war.

***

Die Instanzen zwischen dem alten Staat, der durch Schultheiss, Rät und Burger repräsentiert wurde, und der dörflichen Gemeinde in all ihren Varianten lassen sich in drei Hauptgattungen einteilen:

1. In die *Landvogtei* mit all ihren Erscheinungsformen von der blossen Schaffnerei bis zum fast autonomen Verwaltungsbezirk;
2. in die *vier Landgerichte* und vier Kirchspiele, die direkt der städtischen Zentrale unterstellt waren; in diese Gattung ist auch die in ihrer Bedeutung schwache Landschaft Emmental einzureihen;
3. in die vielen *Herrschaftsgebiete und Twingrechte,* die von einzelnen Familien, von Landstädten oder von Rechtsnachfolgern geistlicher Institutionen verwaltet wurden.

Die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Gruppen beschränken sich auf einige Wesenszüge, die zum bessern Verständnis der Problematik einer Regionalisierung notwendig sind.

2.1. Landvogt und Landvogtei[10]

Die Obliegenheiten und Befugnisse eines Landvogtes haben sich während viereinhalb Jahrhunderten vermehrt und vergrössert, vermehrt, weil sich der Staat neue Aufgaben zulegte, vergrössert, weil das Verwaltungsgebiet wuchs. Schon in den örtlich abweichenden Bezeichnungen wie Schultheiss, Landvogt, Obervogt, Schaffner, Hofmeister, Tschachtlan oder Gubernator spiegelt sich ein Stück Geschichte. Als Sammelbegriff brauchte die Obrigkeit das Wort Amtmann.

Das 14. Jahrhundert war gekennzeichnet durch den Erwerb von *militärischen Stützpunkten* an wichtigen Nahtstellen. Wir haben oben Thun und Laupen erwähnt. Dasselbe gilt für andere Landstädte wie Aarberg (1358), Burgdorf (1384), Unterseen (1386), Nidau und Büren (1388) oder Wangen (1406). Anders als im Oberland, wo mit einer Burg häufig eine ganze Talschaft verbunden war, blieb im Mittelland der Erwerb des umliegenden Landes meist einer spätern Phase vorbehalten. Als Musterbeispiel eines derartigen Wachstums sei das Amt Trachselwald erwähnt, dessen Kernstück 1408 mit dem Landgericht Ranflüh erworben und während mehr als 100 Jahren um Huttwil, Schangnau, Affoltern, Eriswil und Trub erweitert wurde[11].

Mit den Beschlüssen von 1467[12], auf alle Herrschaften "vernünftige und redliche" Amtleute zu wählen und sie mit *richterlichen Befugnissen* auszustatten, wurde in der Theorie eine feste und allgemein verbindliche Grundlage geschaffen. Twingherrenstreit und Reformation brachten weitere Klärungen in den Kompetenzen. Die Bezeichnung *Land*-Vogt hat eigentlich erst vom 16. Jahrhundert an ihre Berechtigung, weil der Amtmann erst jetzt über ein Landstück gebot.

Anfänglich hatte man auf die äussern Ämter häufig jüngere Ratsherren gewählt, also Mitglieder des Kleinen Rates, die einige Verwaltungserfahrung mitbrachten. Die zunehmende Zahl von Vogteien bewirkte vom 15. Jahrhundert an eine zu starke Rotation in der Zentrale, zumal die Wahlen auf Vogteien nicht mit den österlichen Ratswahlen zusammenfielen. So kann man z.B. für das Jahr 1449 nachweisen, dass in jenem Herbst sechs bis acht von 27 amtierenden Ratsherren auf Vogteien gingen und im Rat durch abtretende Vögte ersetzt wurden, ohne dass etwas von einer Neuwahl des Rates im Herbst bekannt wäre.

So wurde die Wahl von Mitgliedern des Kleinen Rates auf eine Landvogtei immer seltener: Im 16. Jahrhundert waren es im Mittel jährlich noch gegen zwei, im 17. Jahrhundert weniger als eines. Von 1680 an kam es kaum mehr vor. Vielmehr galt seit der Reformation die Landvogtei als Vorschule, später als Vorbedingung für die Tätigkeit im Kleinen Rat. Während anfänglich die Übernahme einer Vogteiverwaltung wenig gesuchte Pflicht war, wurde das Amt vom 16. Jahrhundert an zum begehrten Geschäft.

Einzelne Vogteien waren in der Frühzeit sogar von Vögten mit Sitz in Bern verwaltet worden, so Oltigen von 1412 an bis zu seiner Eingliederung in die Vogtei Laupen (um

10 Aus der zahlreichen Literatur vergleiche man insbesondere: E. BUCHER, Die bernischen Landvogteien im Aargau. Aarau 1945. H. MICHEL, Die Schultheissen von Burgdorf von 1384 bis 1798. Burgdorfer Jahrbuch 1961, S. 52ff.

11 HÄUSLER *I*, 116ff. (s. Anm. 8).

12 RQ Bern *I/II* (2. Auflage 1971), Nrn. 315, 318–321. RQ Konolfingen, Nr. 24.

1480/90) und Röthenbach bis 1529, als man es wieder zu Signau legte[13]. Nach der Reformation verwaltete der Stiftschaffner sozusagen als "Landvogt am Münsterplatz" die Gebiete des ehemaligen Vinzenzenstiftes, insbesondere Rüeggisberg und Frauenkappelen. Aus der Karte ist auch ersichtlich, dass er wie auch die meisten übrigen Vögte über ehemalige Klostergebiete recht wenig Befugnisse hatte, dafür grosse Einkünfte aus Zehnten bezog, so die Landvögte von St. Johannsen, Gottstatt, Frienisberg oder Köniz. Wie wir früher anführten, bildete der Landvogt von Interlaken eine Ausnahme, indem ihm als Rechtsnachfolger des Kastvogtes wie des Propstes des Klosters auch landesherrliche Kompetenzen zustanden. Paradoxerweise hatten gerade im Einkommen höchstklassierte Vogteien nicht selten den Charakter einer blossen Schaffnerei.

2.2. Die Landgerichte und die Landschaft Emmental

Wenn wir das alte Bernerland zwischen Jurafuss und Oberland, also das Mittelland im weitern Sinn, überblicken, so finden wir einen Zentralbereich mit dem Stadtgericht und den vier Landgerichten um die Hauptstadt herum und die drei Randbereiche Seeland, Oberaargau und Emmental, wobei für die beiden letztgenannten die Landgerichte Murgeten und Ranflüh als Vorläufer gelten können.

Wir lassen es in unserem Zusammenhang unerörtert, inwiefern all diese Teile Überreste älterer Einheiten sind oder inwieweit sie von Bern modifiziert wurden[14]. Wichtig ist aber die Tatsache, dass mit den Landgerichten die landgräflichen *Hoheitsrechte* zeitlich in zwei Etappen an Bern übergingen: Für Seftigen/Sternenberg links der Aare nach dem Sempacherkrieg, für Zollikofen/Konolfingen sowie für die Landgerichte Murgeten und Ranflüh im Zeitraum 1406/08. Für Murgeten und Ranflüh gingen die Rechte in den Vogteien auf, insbesondere in Wangen und Trachselwald.

Die vier stadtnahen *Landgerichte* unterstellte Bern der Aufsicht seiner vier *Venner*. Das lag nahe, weil diesen ohnehin schon militärische und finanzielle Aufgaben oblagen. Aus dem Jahre 1420 kennt man sogar ein Beispiel dafür, wie der Venner zu Schmieden im Landgericht Sternenberg anstelle des Schultheissen als Blutrichter amtete[15]. Beim Landgericht lagen vor allem landesherrliche Kompetenzen.

Die vielbeschäftigten Venner liessen ihre Befugnisse durch Stellvertreter wahrnehmen. Je nach Grösse des Landgerichtes wurden ein bis drei *Freiweibel* eingesetzt; das waren angesehene Bauern aus der Gegend. Es war das wohl das höchste Amt, in das ein Untertan und Nichtburger der Stadt Bern aufsteigen konnte. Der Freiweibel war nach heutigen Begriffen Kreiskommandant, Untersuchungsrichter und teilweise Regierungsstatthalter, Sanitäts- und Strasseninspektor. Das Beispiel des Landgerichtes Seftigen gibt den Endzustand im 18. Jahrhundert wieder, also das Ergebnis einer jahrhundertelangen Kompetenzausscheidung.

13 HÄUSLER *II*, 331 (s. Anm. 8).
14 Die Arbeit von R. v. STÜRLER, Die vier Berner Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen, Diss. iur. Bern 1920, muss wohl einmal aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitet werden. Vgl. auch K. H. FLATT, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. AHVB *53*, bes. S. 60ff. und 343ff. Bern 1969.
15 RQ Bern *I/II* (2. Aufl. 1971), Nr. 325 (S. 385f.). Vgl. dazu BZ 1967, S. 91, Bemerkung 2.

DIE RECHTSTRÄGER IM ALTEN LANDGERICHT SEFTIGEN

Bezirke	Hoheitsrechte Militaire 1)	Criminale 2)	Obere Polizei 3)	Consistoriale 4)	Civile und Niedere Polizei 5)
Freiherrschaften		Herrschaft		Venner zu Pfistern	Herrschaft
Twingherrschaften		Grossweibel und		Venner zu Pfistern, z.T. Stift oder	Herrschaft 7)
Vennergerichte 6)	Freiweibel (und Aidemajor)	Freiweibel	Freiweibel	Amt Thun	Venner zu Pf.
Gerichte:					
Stadt				Stadt Bern	Stadtgericht
Stift			Stift	Stift	Stift
Thun		Thun	Thun	Thun	Thun 8)
Wimmis		Wimmis	Wimmis	Wimmis	Wimmis

Erläuterungen:

1) Freiweibel in alter Zeit im Auftrag des Venners, später des Kriegsrates.
2) Blutgericht. Freiweibel als Untersuchungsrichter.
3) Regalrechte und Exekution der Mandate: Wasser-, Forst-, Wirtschaftsgesetzgebung, Gewerbekonzessionen, Baubewilligungen, Strassenhoheit (Fuhrungen) und -sicherheit, Sanitätspolizei (Seuchen), Niederlassung (Betteljagden), Bergwerksregal usw.
4) Chorgericht, d.h. Sittenpolizei, Ehegerichtsbarkeit, Kirchensachen (inkl. Schule).
5) Zivilprozesse, Audienzen (Friedensrichter, Beratung), Notariat, Fürsorge, Schelthändel, z.T. Vormundschaft.
6) Die Vennergerichte sind nicht ursprüngliche Institutionen der Landgerichte. Vielmehr wurden nach und nach erworbene Twinggerichte der Oberaufsicht des jeweiligen Venners unterstellt, weil am betreffenden Ort kein Landvogt zuständig war.
7) Sonderverhältnisse in Seftigen: für je 1/2 die Herrschaft Burgistein und die Familie v. Büren von Vaumarcus (Turnus jährlich).
   Gurzelen: 1/3 Staat (Amt Thun) und 2/3 Herrrsch. Burgistein (Turnus: 1 Jahr Thun, 2 Jahre Burgistein).
8) Sonderfall Uetendorf: Spital, nicht Oberamt Thun.

In der Praxis lief der Apparat selbständig auf der Stufe Freiweibel, Ammänner, Pfarrer – Untergerichte, Chorgerichte. Die zuständige obere Instanz (Kriegsrat, Grossweibel, Venner, Landvogt, Herrschaftsherr) griff nur bei Bedarf ein.

Beispiele:

von unten nach oben bei Sonderfällen (Bussenhöhe, Ermessensfragen, Präzedenzfälle, aussergewöhnliche Vorfälle)

von oben nach unten bei Erhebungen, neuen Mandaten, angeordneten Untersuchungen usw.

Die Audienz beim Landvogt oder Herrschaftsherrn war für Beratung und Aussöhnung unentgeltlich, beim Rechtsspruch gebührenpflichtig.

Die *Klärung der Kompetenzen* in den Landgerichten erfolgte nach drei verschiedenen Seiten hin:

– gegenüber den Ansprüchen der Frei- und Twingherrschaften, die im Bereich der Landgerichte besonders zahlreich waren. Wir kommen darauf zurück unter den Herrschaften;

– gegenüber den Amtleuten, deren Amtsbereiche in die Landgerichte hineinreichten. Das betraf die Ämter Thun, Wimmis, Laupen, Aarberg und Büren. Hier wurde die Verwaltung der Kriminaljustiz nach und nach den Landvögten überbunden. Das Urteil in Kriminalprozessen wurde freilich in Bern gefällt und der Vollzug wiederum den Vögten zugewiesen. In diesen Gebieten verlor also der Freiweibel seine Stellung als Untersuchungsrichter.
  Nicht so in den übrigen Bezirken und im Bereich der Klostervogteien (Stiftamt, Frienisberg, Fraubrunnen und Thorberg) sowie im Westteil der Vogtei Signau. Hier oblag dem Freiweibel noch die Voruntersuchung, die bis zur Inhaftierung mutmasslicher Täter ging. Die eigentliche Information, das Verhör und die Prozessführung bis zur Exekution führte aber der Grossweibel der Hauptstadt durch[16].
  Auch im Militärwesen gab es Einbrüche in die alte Ordnung. Da sich Regimentskreise und Landgerichte räumlich nicht deckten, wurde die Verwaltung umständlich. In Angleichung an die Praxis ausserhalb der Landgerichte wurde nach 1790 auch innerhalb davon der Vollzug der Aufgebote den Aide-Majoren der Regimentskreise überbunden, worauf sämtliche acht Freiweibel Protest einlegten[17].
  Von Fall zu Fall wurden also organisatorische Verbesserungen durchgeführt. Das ging jeweils leichter, wenn beides staatliche Instanzen waren;
– gegenüber den übrigen direkt der Stadt oder städtischen Instanzen unterstellten Bereichen wie Schultheissen-, Stadt- und Spitalgerichten. Auch hier war die Koordination mit Vennern und Freiweibeln verhältnismässig einfach. Es ist sogar ein Fall bekannt, wo ein alter Gerbern-Venner die Verwaltung seines Gerichtes Mülchi dem Vogt von Fraubrunnen übertrug und ihm dafür die Einkünfte überliess.

Die *Grenzen der Landgerichte* waren in den Hauptzügen schon im 15. Jahrhundert durch Kundschaftaufnahmen bei den Ortsansässigen verurkundet worden. Wie wir im Kapitel über das Regionenbuch von 1782/84 darlegen werden, steckten die Weistümer von 1400/1459 grössere Landgerichtsbezirke ab, deren Grenzen generell grössern Flüssen und Wasserscheiden folgten. Interne Verschiebungen kamen im Verlauf der Zeit vor. So weiss man aus dem Weistum von Seftigen von 1459, dass ein Stück der Kirchgemeinde Köniz ins Landgericht Sternenberg/Neuenegg versetzt worden war[18]. Während Kleingümmenen und Biberen 1449 und 1534 noch zu Sternenberg gerechnet wurden[19], herrschte nach dem Bauernkrieg Unklarheit, indem sich nur noch einige Bauern zu Kleingümmenen als ins Landgericht Sternenberg gehörend betrachteten[20]. Das Regionenbuch von 1782/84 wies dann alles Gebiet des Laupenamtes jenseits der Saane dem Oberteil von Zollikofen zu, obschon noch jetzt bei den lokalen Instanzen für Dicki/Kriechenwil Unsicherheit herrschte. Ähnliche Bereinigungen sind 1640 nachweisbar im Gericht Büetigen-Scheunenberg zwischen dem Amt Büren und dem Amt Frienisberg, das im Landgericht Zollikofen lag[21].

16 StAB, Regionenbuch *I*, 44ff.
17 BZ 1969, 21f.
18 RQ Bern *IV*, 85 24ff., Nr. 143 b. StAB, RM *9*, 61, Bestätigung vom 24.1.1472.
19 StAB, B VII 2476 (für 1449). Ob. Spruchbuch *FF*, 165 (für 1534). Druck bei STÜRLER, 161ff. (s. Anm. 14).
20 Ergebenheitserklärung von Ferenbalm vom 5./15.6.1653, StAB, B II 313, Nr. 103.
21 StAB, RM *80*, 468, vom 26.8.1640.

Einschneidender für die Landgerichte waren die Amputationen infolge Ausgestaltung der Landvogteien in den am Rand gelegenen Landstädten, vor allem in Burgdorf und Thun. Burgdorf, das im Schnittpunkt der Landgerichte Zollikofen, Konolfingen, Ranflüh und Murgeten gelegen hatte, ohne selber dazuzugehören, dehnte sich nach allen Seiten hin aus und drängte so die Landgerichte zurück. Die Landvogtei Thun schob sich westwärts bis an den alten Kanderlauf und im Norden bis an die Rothachen vor. Das alles nach und nach auszugestalten, bot für die Obrigkeiten keine besondern Schwierigkeiten, da beidseitig bernische Instanzen beteiligt waren.

Anders lagen die Dinge an der Nordgrenze von Zollikofen. Dessen Weistum hatte 1409 festgelegt[22], dass die "lantgrafschaft" bis an die Aare und Emme reiche. Hier kreuzten sich nun die Interessen von Bern und Solothurn. Im Bucheggberg hielt Bern seinen Anspruch auf die Landeshoheit über Jahrhunderte hinaus aufrecht und erreichte damit den Fortbestand der reformierten Konfession in diesem Gebiet[23]. Periodisch gab es deswegen Spannungen zwischen den beiden Orten. Die Praxis hat dann doch die Landgerichtsgrenze geschaffen, wie sie die Karte verzeichnet.

***

Neben den Landgerichten gab es im deutschen Bernbiet noch einen grössern Bezirk, der sich besonders auszeichnete, die *Landschaft Emmental*[24]. Hervorgegangen aus dem Blutgerichtsprengel des einstigen Landgerichtes Ranflüh, fand der Verband mit der geschriebenen Landsatzung von 1559 seinen festumgrenzten Bestand: Die Ämter Trachselwald, Brandis und Sumiswald (Pläne 1 und 3 in Beilage). Die gemeinsame Richtstätte bei Ranflüh blieb bis 1798 bestehen. Ausserdem wurde die Landschaft zum militärischen Bezirk des Fähnleins Emmental mit einem Landeshauptmann an der Spitze. Die Reformen, die das 17. Jahrhundert im Wehrwesen mit sich brachte, und die Erfahrungen aus dem Bauernkrieg liessen aber die militärische Bedeutung der Landschaft verblassen. Der Rekrutierungskreis des späteren Regimentes Emmental deckte sich mit der Landschaft nicht mehr.

Hatte im 16. Jahrhundert der Landtag zu Ranflüh noch bei Volksfragen eine politische Rolle gespielt, so fiel auch das von 1610 an dahin. Die Funktionäre der Landschaft, Landschreiber, Landseckelmeister und Landweibel, verloren stark an Bedeutung; der Schreiber wurde zum staatlichen Beamten, den die Obrigkeit ernannte, der Weibel zum Gehilfen des Vogtes von Trachselwald. Dem Seckelmeister blieb als Aufgabe der Einzug der Niederlassungsgelder und die Verwaltung der Landeskasse.

Wenn auch der Landschaftsverband nicht zuletzt als Folge des Bauernkrieges seine Bedeutung einbüsste, so war doch damit kein Verlust der lokalen Selbstverwaltung verbunden; denn gerade auf der Stufe der Gemeinde hat das alte Bern ein Eigenleben gefördert, ohne das eine demokratische Entwicklung im 19. Jahrhundert undenkbar wäre.

Wie wir später sehen werden, war der alte Begriff "Landschaft Emmental" um 1782 derart verblasst, dass es sich der Verfasser des Regionenbuches leisten konnte, ihn auf die um die Landvogtei Signau erweiterte Region oder Provinz Emmental zu übertragen.

22 RQ Bern *III*, Nr. 127 k 3 (S. 414ff.).
23 Näheres in der BZ 1968, 92ff.
24 HÄUSLER *I*, 179ff. (s. Anm. 8).

2.3. Frei- und Twingherrschaften

Die grosse Auseinandersetzung zwischen der Stadt und den privaten Herrschaftsherren bildete der *Twingherrenstreit von 1469/71*[25]. Nicht zufällig war er als Kompetenzstreit im Bereich eines Landgerichtes ausgebrochen. Auf unterer Stufe begegneten sich der Freiweibel und die Organe des herrschaftlichen Gerichtes von Worb, auf höherer Ebene der Venner zu Metzgern in der Person Peter Kistlers, Schultheiss des Jahres 1470/71, und der Herrschaftsherr von Worb, Ritter Niklaus von Diesbach, Schultheiss des Jahres 1465/66. Dieser vertrat die Anliegen des Adels mit dem Anspruch auf verbriefte Rechte, jener die Interessen und Ansprüche des Staates auf Durchsetzung der Landeshoheit. Der Streit glitt aus dem rechtlichen in den politischen Bereich ab und endete deshalb auch mit einem Vergleich unter eidgenössischer Vermittlung: Wohl traten die Twingherren einige Rechte an die Stadt ab; sie behielten aber grundsätzlich ihre wohlerworbenen Rechte, die aufgrund von Brief und Siegel oder durch den Nachweis eines während langer Zeit unangefochtenen Besitzes Bestand erhalten hatten. Das damalige Landvolk, das sich mehrheitlich hinter seine Twingherren stellte, empfand den Ausgang als Sieg des Adels und des Partikularismus. Parallel dazu steht der Vorgang auf eidgenössischer Ebene: Zehn Jahre nach dem Twingherrenstreit hat das Stanser Verkommnis den Entscheid zugunsten des Föderalismus gefällt.

Die Kistlerpartei von 1471 wie die Burgrechtsstädte von 1481 haben Erfolge gebucht, die in eine ferne Zukunft wiesen. Es vergingen aber 350 Jahre, bis der Zentralismus grundsätzliche Fortschritte machte.

Wohl hat in Bern die *Reformation* mit dem Staatskirchentum die staatliche Macht bedeutend gestärkt; aber auch sie vermochte nur die Rechte der Kirche, nicht aber die Rechte eines Ortes oder eines Standes auszulöschen.

Im Laufe der Zeit sind natürlich die *Rechtsausscheidungen* zwischen Staat und Twingherrschaften verfeinert worden: Ortsrechte wurden kodifiziert, Rechtsbereiche klar umgrenzt, Zuständigkeiten geregelt.

Hochgerichtliche Befugnisse unterer Instanz blieben innerhalb der Landgerichte nur in den Freiherrschaften Dießbach, Riggisberg und Belp erhalten, ausserhalb davon in Spiez. Buntscheckig dagegen blieb das Bild der niedern gerichtsherrlichen Rechte. Im Prinzip blieben den Twingherren die erste und zweite Instanz der Zivilgerichtsbarkeit[26].

Wo es sich ergab, erwarb der Staat solche Rechte und fügte sie in die bestehende Ordnung ein. Als Beispiel führen wir das Gericht Wattenwil im Gürbetal an, dessen Dorfgenossen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit vom Twingherrn käuflich erwarben und sie zu Beginn des Jahres 1642[27] der Obrigkeit übergaben. Wattenwil war damit ein Vennergericht geworden, indem der Venner zu Pfistern fortan die Oberaufsicht über das örtliche Gericht führte.

Aus grösseren Herrschaften schuf Bern eigene Vogteien, so Landshut 1510/14, Brandis 1607, Oberhofen 1652, Sumiswald 1698/1701 und Köniz 1729/30.

25 P. LIVER, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit 1469/71, in der Festgabe Hans v. Greyerz, Bern 1967, S. 235ff.
26 StAB, Regionenbuch *I*, 48ff.
27 StAB, Fach Seftigen, Urkunde v. 27.1.1642.

3. Erste Versuche regionaler Gliederungen des Staatsterritoriums vom 15. bis ins 18. Jahrhundert

Als übergeordnete Einheiten boten sich seit dem 15. Jahrhundert die vier Landgerichte an. Als erstes Dokument, das mit einiger Vollständigkeit eine Staatseinteilung aus dem Gesichtspunkt der Verwaltung wiedergibt, ist ein *Steuerverzeichnis des Jahres 1449*[28] zu erwähnen. Zur Deckung der Schulden des Freiburgerkrieges erhob man zu Stadt und Land eine Kopfsteuer, den Wochenangster. Ein Angster war eine Scheidemünze im Wert von zwei Pfennigen, die in der Stadt jede Woche, auf dem Lande kirchspielweise jeden Monat mit möglichst wenig Unkosten eingezogen wurde.

Aus den Abrechnungen ergibt sich klar, dass die vier Kirchspiele sowie Signau und Röthenbach zum Landgericht Konolfingen und Ferenbalm/Gurbrü/Golaten zu Sternenberg zählten. Bei Zollikofen finden wir sämtliche Kirchgemeinden des Amtes Büren mit Ausnahme des Städtchens selber, dazu sogar Lengnau, ausserdem auch Aetingen, Messen, Utzenstorf und Bätterkinden. Freilich steht am Schluss der Vermerk "mit andren dörffern, die wir darjn gerechnet haben"[29].

Eine zweite Gruppe umschloss die Landstädte von Thun bis Wangen sowie Herrschaften des Oberaargaus und Emmentals, nämlich Kirchberg, Wynigen, Rohrbach, Trachselwald mit Brandis und die Gotteshausleute von Sumiswald.

Das Oberland – ohne die Stadt Thun – bildete einen eigenen Teil, ebenso der Unteraargau. Hier ist sogar zu erkennen, dass alle Städte und Ämter mit Ausnahme Zofingens ihre Zahlungen an Hans Fränkli, damals Vogt zu Lenzburg, entrichten mussten. Die Lenzburg erscheint also hier als Verwaltungszentrale. Eine letzte Gruppe bildeten die Klöster, von denen aber nur vier etwas zahlten.

Für die Mitte des 15. Jahrhunderts können wir sagen: Man fasste die Landgerichte im weiten Sinne zusammen, klammerte aber die Landstädte aus und ordnete diese den Randgebieten ein.

***

Gut hundert Jahre später geben uns zwei Dokumente Aufschluss über die Tatsache, dass man auch jetzt noch eine sinnvolle übergeordnete Gliederung suchte. Eine Kanzleianweisung von *1558* für die *Anordnung der Auszüger-Verzeichnisse*[30] schreibt vor, die deutsche Landschaft sei wie folgt zu gliedern:

- die Stadt Bern;
- die vier Kirchspiele;
- die vier Landgerichte samt den darin liegenden Klostergebieten, Konolfingen samt Signau und Röthenbach, Sternenberg samt Laupen;
- das Oberland mit Thun, aber ohne Saanen;
- das Emmental mit Trachselwald, Sumiswald, Huttwil und Trub;

28 StAB, B VII 2476 "Angstergelt", 15.4.1449. Vgl. hiezu Teutsch Missivenbuch *A*, 150f., 186f., 258–261; ferner AHVB *7*, 230 und 246 (1869/71).
29 StAB, B VII 2476, 301.
30 StAB, Unnütze Papiere *15*, Nr. 1.

– "der Ämmen unnd Aar nach hinab": Burgdorf, Landshut, Bipp, Wangen, Aarwangen, Aarburg;
– "das ganntz Ergöuw" von Zofingen bis Königsfelden;
– "wider haruf dem Seuw nach": Büren, Aarberg, Nidau, Gottstatt, Erlach und die Bern Zuzugspflichtigen im Südjura;
– dann folgen Aelen (Aigle) und die eben erst erworbenen Greyerzer Gebiete Saanen/Oesch/Rötschmund, sodann die Gemeinen Herrschaften mit Freiburg und die Zugewandten Biel und Neuenburg.

Das zweite Aktenstück ist ein Bandregister zu einer *Pendenzenliste,* die um *1560* angelegt, aber offenbar nur ganz selten gebraucht wurde[31]. Die Gruppierung des Registers entspricht derjenigen von 1558, nur dass Aelen beim Oberland nachgetragen ist und Saanen noch fehlt. Ein zweiter Schreiber hat um 1600 diese Gebietseinteilung abgeändert[32]: Das Oberland umfasst jetzt alles vom Hasli über Thun bis Aelen. Der Aargau beginnt schon mit Bipp/Wangen. Zum Emmental zählen auch Landshut und Burgdorf, nicht aber Signau und Röthenbach. "Der Seew" und die Landgerichte mit den darin enthaltenen Ämtern bleiben unverändert.

Interessant ist vor allem, dass sich inzwischen der Begriff Oberland – jetzt mit Thun – erhärtet, die Unklarheit Emmental/Oberaargau jedoch verstärkt hat.

***

Zwei weitere Dokumente aus den Jahren 1627 und 1628 bezeugen, dass man nach herkömmlicher oder neuer Art verfahren konnte: Der Zuzug von armen Leuten nach etlichen Kriegsjahren in Deutschland veranlasste die Vennerkammer im Jahre *1627, Armeninspektoratskreise* festzulegen[33], in denen je zwei oder mehr Profosen das Armen- und Bettelwesen beaufsichtigen sollten. Die Einteilung entsprach der herkömmlichen: den vier Landgerichten, Thun mit dem Oberland, Burgdorf mit Oberaargau und Emmental (inbegriffen Signau), dem Aargau und den vier "Grafschaften", mit denen die seeländischen Ämter nördlich der Aare gemeint waren, inbegriffen die Klostergebiete von Gottstatt und St. Johannsen, nicht aber Frienisberg.

Keine zwei Monate später teilte die gleiche Vennerkammer das deutsche und welsche Land für den Bezug einer Telle in acht Kreise ein; für einen jeden bestellte sie eine Abordnung von Ratsherren[34]. Sie ging dabei ganz anders vor: Für Deutsch-Bern waren *sechs Kreise für den Tellbezug des Jahres 1628* vorgesehen, einer für den Unteraargau, einer für das engere Emmental mit Signau und je einer für die vier Landgerichte, denen man aber noch das übrige Staatsgebiet zufügte: Seftigen das westliche Oberland mit Simmental und Saanen, Konolfingen das östliche von Thun bis Hasli, Zollikofen den Oberaargau von Burgdorf bis Bipp und Sternenberg das Seeland. Aelen zählte diesmal zum Welschland.

***

31 StAB, Kanzleiarchiv, "Gedachtnußbuch der statt Bernn hangenden und unnußgemachtenn Sachenn im tütschen land". Zur Datierung vgl. fol. 4 (1564/1567), fol. 23 (1562) und fol. 107 (1561).
32 Wie Anm. 31; zur Datierung der Schrift, vgl. fol. 3, fol. 23 (1601) und fol. 164 (1597).
33 StAB, B VII 38, Man. der Vennerkammer *7a,* 546f., Sitzung vom 28.11.1627.
34 StAB, B VII 38, Man. der Vennerkammer *7b,* 8ff., 22.1.1628. Kopie ohne Datum in den UP *16,* Nr. 405.

Wenn man die bisher aufgeführten Verwaltungskreise weitgehend als zufällig und aus momentaner Notwendigkeit entstanden bezeichnen kann, so kommt vom 17. Jahrhundert an der *Militäreinteilung* eine grössere Bedeutung zu, da sie von längerer Dauer war. Für die Bildung eines eigentlichen Regionalbewusstseins fällt sie aber kaum in Betracht, da grössere Verbände ja nicht zu periodischen Dienstleistungen aufgeboten wurden und sich dabei ein Zusammengehörigkeitsgefühl hätte bilden können, wie das etwa die Aktivdienste unseres Jahrhunderts schufen. Das Trüllen der Soldaten erfolgte früher im engen lokalen Rahmen, und die Aufgebote zu aktivem Dienst lagen zeitlich oft über Generationen auseinander.

Den ersten Anlauf von 1558 haben wir erwähnt. Mit 1560 setzten weitere Versuche ein, die alten Fähnchen der Herrschaften mit ihren ungleichen Kontingenten (das Städtchen Laupen stellte 24, das Amt Burgdorf dagegen 485 Mann) zu Einheiten von je ungefähr 500 Mann zusammenzufassen. Das bedingte oft recht willkürliche Kombinationen wie Thun/Spiez/Hasli. Landshut, Rohrbach und Aarwangen wurden hin- und hergeschoben[35]. Der missglückte Feldzug gegen Savoyen 1589 offenbarte die Schwächen. Man kam aber aus Versuchsstadien nicht heraus. Es entstanden zeitlich gestaffelte Auszüge mit Stammbezirken ungleicher Art, etwa die Fähnchenkombination Emmental/westliches Oberland[36].

Eine Lösung auf weite Sicht brachte erst die *Heeresreform* Hans Ludwig von Erlachs *im Jahre 1628.* Sie steht also zeitlich parallel zu den früher erwähnten Kreiseinteilungen für Armenaufsicht und Tellbezug. Die vier deutsch-bernischen Regimenter mit je 10 bis 13 Fahnen oder Kompagnien teilen das Staatsgebiet wie folgt ein[37]:

- Stadtregiment mit 13 Fähnchen: Stadt Bern, vier Kirchspiele und vier Landgerichte, seeländische Grafschaften, ohne Büren.
- Oberaargauisches Regiment mit 10 Fähnchen: Raum Aarburg bis Büren, Landshut, Burgdorf und Emmental inbegriffen Signau.
- Unteraargauisches Regiment mit 10 Fähnchen.
- Oberländisches Regiment mit 12 Fähnchen: Raum Thun–Hasli–Oesch.

Dass zahlenmässige Überlegungen zu diesen Einteilungen führten, lässt sich an Einzelbeispielen belegen. Greifen wir eines heraus: Das Städtchen Laupen zählte wie andere Landstädte ursprünglich nicht zu den Landgerichten. Nach der Reformation war es zusammen mit Kriechenwil/Dicki zur eigenen Kirchgemeinde erhoben worden. Als nun um 1600 das Fähnchen Erlach zu wenig Auszüger aufwies, teilte man die Auszüger des Kirchspiels Laupen und die von Münchenwiler in Erlach ein. Die 30 Laupener blieben auch unter der Ordnung von 1628 in der "Companey" Erlach, während die übrige Mannschaft, 104 Mann an der Zahl, bei Kriegslärm sich im Schloss Laupen besammeln sollte[38].

Die grossräumige Einteilung von 1628 hat sich in ihren Grundzügen bis 1760 gehalten. Wenn auch zusätzliche Auszügertruppen, neue Waffengattungen und neue Bewaffnung

35 J. STEINEMANN, Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653. Diss. phil. Bern 1919, bes. S. 39ff.
36 G. GROSJEAN, Berns Anteil am evangelischen Defensionale im 17. Jahrhundert. Diss. phil. Bern 1953. Kartenbeilage I (Schriften der Berner Burgerbibliothek).
37 Wie Anm. 36, Kartenbeilage II und Text S. 70ff.
38 StAB, Ämterbuch Erlach *A*, 649 (12.9.1610); B II 376, Lärmenordnung von 1652, S. 20, 29 und 150f.

eingeführt wurden[39], so fiel eine neue Bezirkseinteilung nach fast 20jährigem Suchen doch erst mit der *Reorganisation von 1760* zusammen.

Die Reform basierte in den Hauptzügen auf der Erlach'schen Gebietseinteilung von 1628, nur dass sie aus einem alten Regimentskreis drei bis vier neue auszog. Im ganzen deutsch-bernischen Gebiet ergab das 14 Regimenter und ein selbständiges Bataillon Büren. 1786 legte man jedem Regiment einen besondern Namen zu, der der Landschaft oder dem wichtigsten Sammelplatz entsprach. Wiederum nahm die territoriale Aufteilung nach Möglichkeit Rücksicht auf die herkömmliche Einteilung in Landgerichte, Ämter und Landesteile, doch ergaben sich zum Bestandesausgleich aufschlussreiche Abweichungen. Teilweise wurden sogar Gemeindegebiete (z.B. Meikirch, Radelfingen oder Köniz) zerschnitten. Plan 2 (Beilage) lässt dies erkennen. Im Mittelland decken sich einzig bei Konolfingen und Seftigen Regimentskreis und Landgericht einigermassen. Ganz generell stellen wir fest,

- dass das seither oft als Seeland bezeichnete Gebiet völlig aufgeteilt ist unter die Regimenter Sternenberg (Ämter Erlach und Nidau) und Zollikofen (Amt Aarberg) und das selbständige Bataillon Büren,
- dass die emmentalisch-oberaargauische Abgrenzung sehr willkürlich ist, wenn der Raum Huttwil im Regiment Wangen und das Amt Brandis im Regiment Burgdorf eingeteilt ist[40].

Die Militäreinteilung vor 1798 liefert uns somit kein schlüssiges Kriterium für eine Landesteilabgrenzung. Immer an denselben Stellen wie heute tauchen bei der Abgrenzung Schwierigkeiten auf: Zwischen Seeland und Region Bern im Gebiet des Frienisberges und Rapperswiler Plateaus; der Raum Burgdorf schwankt zwischen Oberaargau und Emmental. Im Oberaargau bildeten die Regimentskreise möglicherweise die Voraussetzung für die Neuabgrenzung der Ämter Wangen und Aarwangen nach 1798.

***

Als weitere Gebietseinteilung des alten Staates sind die *kirchlichen Kapitel* oder Klassen auf dem Lande zu beachten. Teilweise auf vorreformatorischer Tradition beruhend, teilweise neu gegliedert, legte die Prädikantenordnung von 1748 die folgende Einteilung fest, die bis 1874 in Kraft blieb[41]:

- Das Nidau-Kapitel umfasste ausser den Ämtern Nidau und Erlach die Kirchspiele des Amtes Aarberg links der Aare sowie das Murtenbiet und den Tessenberg als Gemeine Herrschaften.
- In das Kapitel Büren fielen die Kirchen rechts der Aare bis auf die Linie Kirchlindach–Schüpfen–Rapperswil–Wengi (alle inklusive) und das Bürenamt.

39 E. v. RODT, Geschichte des Bernerischen Kriegswesens, bes. *III*, 6ff., Bern 1831/34.
40 Wie Anm. 39, bes. *III*, 27 und 51. StAB, Regionenbuch und Rohmaterialien dazu, sodann B II 238[3]. Über die Eintheilung, Formation und Stärke der Bernerischen Land-Miliz, bes. S. 10ff. (nach 1786 angelegtes Dokument); B II 238[2], Departements-Tabellen von C. R. Brunner: Register über die Zuteilung der Ortschaften zu den Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Verbänden, 1795.
41 RQ Bern *VI*, 646ff. Für das 19. Jh. vergl. man C.F.L. LOHNERS Werk über die reformierten Kirchen, 1864.

- Das grosse Bern-Kapitel schloss in sich das heutige Laupenamt (mit Ausnahme von bernisch Kerzers), Bremgarten und Buchsee, die vier Kirchspiele und die Landgerichte Konolfingen (mit der ganzen Vogtei Signau) und Seftigen sowie die Pfarreien des Mediatlandes Schwarzenburg. In Oberseftigen gehörten vom heutigen Thuner Westamt Amsoldingen und Reutigen in
- das Thun-Kapitel, das südlich der Linie Steffisburg–Schwarzenegg das ganze Oberland in sich begriff.
- Ins Burgdorf-Kapitel zählte man alle Pfarrer im Raume Messen–Seeberg–Affoltern–Sumiswald–Trub und die Exklave Schangnau, dann der alten Amtsmarch von Signau und Konolfingen entlang bis Krauchthal–Hindelbank–Jegenstorf.
- Das Langenthal-Kapitel schliesslich reichte von der Linie Herzogenbuchsee–Dürrenroth–Eriswil bis hinab nach Zofingen, wo die beiden aargauischen Kapitel begannen.

Auffällig an dieser Einteilung ist die Ausrichtung auf die künftigen Ballungszentren des Kantons, besonders wenn man die beiden seeländischen Subzentren Nidau und Büren nach Biel legt. Die Zuteilung der Kirchgemeinden weist aber auf die Problematik jeder kantonalen Landesteilabgrenzung hin, ganz besonders wiederum im Raum Frienisberg-Süd (Wohlen bis Münchenbuchsee), im Thuner Westamt und im Oberemmental. Dagegen ist die Trennungslinie der Kapitel Burgdorf und Langenthal recht sinnvoll.

4. Das Regionenbuch von 1782/84

Im alten Bern bildete die Kirchgemeinde die untere Einheit der staatlichen Verwaltung. Sie stammte meist aus vorreformatorischer Zeit. Im Pfarrer hatte die Obrigkeit einen pflichtbewussten Beamten, dem man alle anfallenden Aufgaben überbinden konnte: das Zivilstandswesen, die Führung des Chorgerichtsmanuals, des lokalen Mandatenbuches und der Aushebungslisten, die Aufsicht über das Schul- und Armenwesen, die Volkszählungen und Berichterstattungen aller Art, das Verlesen der Mandate von der Kanzel und was sich sonst anbot. Auf dem Lande waren bis ins 18. Jahrhundert Landvogt, Landschreiber und Pfarrer die Hauptfunktionäre des Staates.

Neben der Einteilung in Kirchspiele gewann mit der Zeit die gerichtliche immer mehr an Bedeutung. Als sich 1782 die Notwendigkeit erwies, das alte, unbrauchbar gewordene *Regionenbuch der Staatskanzlei* neu auszuarbeiten, wählte der Verfasser, der nachmalige Venner Johann Friedrich Ryhiner, einen neuen Weg: Er gliederte das ganze Staatsgebiet nicht mehr nach Kirchspielen, sondern nach der niederen Gerichtsverfassung. Die Vielfalt der Gemeinden hätte sich nicht einheitlich darstellen lassen.

Auf höherer Stufe fasste er die Gerichtsbezirke in den Ämtern zusammen und gruppierte diese in die "Sieben *Hauptprovinzen oder Landschaften*" des Landes nämlich

1. "Die Landschaft der Stadt- und Landgerichten,
2. die Landschaft Seeland,
3. die Landschaft Emmenthal,
4. die Landschaft Oberland,
5. die Landschaft Oberargauw,

6. die Landschaft Unterargauw,
7. die Landschaft Waadt oder das sogenannte Pays de Vaud."[42]

Die *Bestandesaufnahme* erfolgte sehr geschickt: Ein Fragebogen mit Tabellen ging an die Pfarrer, ein anderer an die weltlichen Unterbeamten auf dem Lande. Beide hatten für ihren Zuständigkeitsbereich innert drei Monaten alle Angaben zu liefern. Jeder Bogen musste dreifach ausgefertigt werden, wobei der Verfasser, der übergeordnete Amtmann und die Staatskanzlei je ein Exemplar erhielten. Eine eigens bestellte Kommission wertete die Ergebnisse aus: Sie hielt die Angaben verschiedener Herkunft gegeneinander und stellte so die Unstimmigkeiten fest. In all diesen Fällen erfolgten Rückfragen bei Pfarrern und Unteramtleuten. Die bereinigten Ergebnisse wurden noch den Vögten der betreffenden Ämter zur Durchsicht vorgelegt und dann ins Reine geschrieben.

Die elf erhaltenen Bände zum heutigen alten Kantonsteil bilden eine unentbehrliche Fundgrube für den Historiker. Dem Verfasser Ryhiner gebührt das Lob einer sehr konsequenten Darstellung. Freilich hat der heutige Benützer etliche Mühe, bestimmte Gebiete aufzufinden, insbesondere wenn er nicht eine klare Vorstellung von der räumlichen Gliederung der damaligen Niedergerichtsverfassung hat.

Ryhiner war sich völlig bewusst, dass ein Werk, an dem derart viele mitgearbeitet haben, ein Fehlerrisiko in sich schliesst. Es ist aber erstaunlich, wie selten ihm ein Irrtum nachgewiesen werden kann. Die bedauerlichste Lücke besteht im Band Emmental, wo das ganze Amt Brandis (Gemeinden Rüegsau und Lützelflüh) fehlt. Dass Unterlagen erhoben wurden, geht aus einem in den Rohmaterialien erhaltenen Schreiben des Vogtes von Brandis hervor. Sie dürften schon vor dem Erstellen der Reinschrift verloren gegangen sein, so dass der Kopist die Lücke gar nicht feststellen konnte.

Eine besondere Beschreibung der Einteilung in die Regionen erübrigt sich, da eine Karte (Plan 3 in Beilage) vorliegt. Daraus ersehen wir, dass die vier Landgerichte rings um die Hauptstadt das *mittelländische Kerngebiet* ausmachen. Die Abgrenzung gegen Nordwesten liegt an der alten Aarelinie von Niederried zu den Westausläufern des Bucheggberges. Damit werden 1782/84 das ganze Frienisberg- und Rapperswiler-Plateau sowie das untere Laupenamt zum Mittelland gerechnet.

Das *Seeland* beschränkt sich auf die eigentliche Ebene der vier alten Grafschaften zwischen Aare und Jurafuss. Erst die Zuteilung von Frienisberg zu Aarberg (1803) hat die sinnwidrige Seeländergrenze am Südhang des Frienisberges geschaffen.

Zur Abgrenzung des Landgerichtes Zollikofen von der Region *Oberaargau* ist in Erinnerung zu rufen, dass sich das Zurückweichen von der untern Emmelinie mit der Ausdehnung der Landvogtei Burgdorf und der Schaffung des Amtes Landshut erklärt.

Dieselben Überlegungen ergeben sich für die *Abgrenzung der Landschaften Oberaargau/ Emmental.* Die Stadt Burgdorf war um 1400 von den alten grossen Einheiten ausgeschlossen: Sie gehörte weder zu den Landgerichten Zollikofen und Konolfingen, noch zu Ranflüh und Murgeten. Dieses begann vielmehr am Emmelauf unterhalb Kirchberg und reichte gegen Osten bis an die Murg. Ranflüh nahm seinen Anfang beim Stadtziel von Burgdorf. Die Abgrenzung gegen das Landgericht Murgeten lief über die Wasserscheide zwischen Heimiswil und Wynigen, umfasste Affoltern im Norden und folgte weiterhin der

42 StAB, Regionenbuch *I*, 13. Zur Entstehung des Werkes vergl. man die Einleitung zu Band I sowie G. BONER, Der Berner Aargau im bernischen Regionbuche von 1782/84, Argovia *76*, 12ff. (1964).

Wasserscheide zwischen Emme/Grüne und Langeten/Rotbach über die Schonegg an die Luzernergrenze bei Eriswil zur "Wagenden Staude"[43].

Diese einst natürliche Grenze wurde verschoben durch zwei Entwicklungen: Die Ausdehnung der *Landvogtei Burgdorf* nach allen vier Himmelsrichtungen drängte die alten Landgerichte zurück, brachte es aber mit sich, dass sie als Ganzes einem Landesteil zugeordnet werden musste. Ihre rechtliche Verflechtung mit dem Oberaargau (Überschneidungen im Raume Ersigen/Koppigen/Seeberg/Wynigen, Burgdorfs Twingherrschaften im Oberaargau, militärische Zugehörigkeit) mag veranlasst haben, dass die Landvogtei Burgdorf im Regionenbuch fast ganz dem Oberaargau zugeschlagen wurde, obschon geographische und mentalitätsmässige Erwägungen eher für das Emmental gesprochen hätten. Das gilt namentlich für die Gemeinden Heimiswil, Oberburg und Hasle.

Die andere Entwicklung war der Schritt der *Landvogtei Trachselwald* in den Quellraum der Langeten hinein. Damit wurde das Gebiet Dürrenroth/Eriswil/Huttwil in die Landschaft Emmental einbezogen. Umgekehrt ging 1470 Bern der Oberlauf der Ilfis mit Wiggen und Marbach an Luzern verloren; das Weistum von Ranflüh hatte um 1400 Escholzmatt als Grenzpunkt genannt.

Die *Grenzlinie zwischen Emmental und Landgericht Konolfingen* geht ebenfalls auf alte Marchen der Landgerichte zurück. Das genannte Weistum von Ranflüh umschloss praktisch das ganze Einzugsgebiet von Emme und Ilfis. Für Konolfingen werden 1409 die Zulg, Röthenbach, Signau und Alchenflüh als Grenzpunkte angegeben[44]. Freilich fehlen Einzelheiten über den Verlauf im Gebiete Blasenfluh–Bigental–Wegessen–Krauchthal. Die Geschichte hat hier den Verlauf geprägt.

Aufschlussreich ist die Behandlung des *Amtes Signau:* Im Band, der die Region-Tabellen für die Stadt- und Landgerichte enthält, sind jeweils am Schluss die Übersichten der Gerichtsbezirke und Kirchspiele des Oberamtes Signau, "so außert den Landgrichten liget", angefügt[45]. Offenbar schwingt da die von alters her schwankende Stellung dieses Gebietes mit. Im Emmentalband des Regionenbuches ist aber der Ostteil von Signau ausdrücklich als Bestandteil der Provinz oder Landschaft Emmental aufgeführt. Damit ist die Brücke von Langnau und Trub zu Schangnau wiederum geschlagen: Vor 1470 hatte sie über Marbach/Wiggen bestanden. Im 16./17. Jahrhundert blieb Schangnau Exklave der "Landschaft Emmental"; das Regionenbuch umfasste im ursprünglichen Sinne wieder das gesamte bernische Einzugsgebiet der obern Emme. Die Neuumschreibung des Amtes Signau von 1803 betonte das noch stärker.

Die *Grenzziehung zwischen Mittelland und Oberland* wirft ähnliche Fragen auf. Gleich Burgdorf wurde auch Thun von jeher nicht zu den Landgerichten gerechnet, anfänglich aber auch nicht zum Oberland. Mit der Vergrösserung des Amtsbereiches des Thuner Schultheissen entstanden dieselben Probleme wie im Raume Burgdorf. Die im Konolfinger Weistum genannte Südmarch an der Zulg bei Steffisburg verschob sich nordwärts an die Rothachen. Im Westamt traten vor 1798 nur geringfügige Verschiebungen ein. War die March des Landgerichtes 1459 vom Gwatt dem See nach bis an die Stadtziele von Thun und dann der Aare nach bis zum Berner Stadtziel gegangen, so wurde sie bloss an den alten

43 RQ Bern *III*, 304 (Ranflüh, 1400) und 412 (Murgeten, 1409).
44 RQ Konolfingen 19 (1409).
45 StAB, Regionenbuch *II*, Tabellen 11 und 42.

Kanderlauf zurückgedrängt. Trotz der bedeutenden Rechtsstellung des Thuner Amtmanns in Oberseftigen blieb aber dieses Gebiet Bestandteil des Landgerichtes.

Die Abgrenzung des Oberlandes brachte dann 1798 mit der Schaffung des eigenen Kantons neue Probleme.

5. Die helvetische Distrikteinteilung von 1798

Es ist hier nicht der Ort, über die tiefgreifenden und bis heute dauernden Folgen der territorialen Veränderungen der Revolutionsepoche nachzudenken. Wir bleiben bei der Feststellung, dass der Grundsatz des siegreichen Gegners, Berns führende Stellung zu brechen, mit aller Konsequenz durchgeführt wurde: Drei Glieder des alten Staates wurden abgeschnitten, das *Oberland,* der *Aargau* und die *Waadt.* Anfänglich stand auch ein grosser Teil des *Seelandes* zur Diskussion. Noch im März 1798 spielte sich unter General Brune folgendes ab: Ein erstes Projekt sah eine Aufteilung der Eidgenossenschaft in drei Republiken vor. Die "Rhodanische" sollte vor allem die romanischen Teile von der Waadt über das Wallis zum Tessin umfassen. Dazu schlug man als Brücke das deutschsprachige Berner Oberland und ein zum Kanton "Sarine et Broye" erweitertes Freiburgbiet, das die Gemeine Herrschaft Murten und alles Bernbiet links von Saane und altem Aarelauf, d.h. die Ämter Erlach, Nidau und Teile von Aarberg und Büren sowie das untere Laupenamt, in sich schloss. Einzig *Schwarzenburg* hatte sich durch rechtzeitige Intervention beim französischen General den Anschluss an Bern gesichert. Als Brune den Zusammenschluss der drei helvetischen Republiken zur "Einen und Unteilbaren" verfügte, schien sich die provisorische Regierung Frischings mit allen Amputationen abzufinden. Es bedurfte verschiedener Vorstösse der Gemeindeabgeordneten des Seelandes, um das Verbleiben im bernischen Kanton zu erwirken. Die Seeländer hatten schon in Payerne, dem Hauptort von "Sarine et Broye", getagt. Der Initiative der Wahlversammlung in Bern Ende März 1798 ist es zu verdanken, dass Kommissär Mengaud und später auch die helvetischen Oberbehörden in die Wiedereingliederung des Seelandes einwilligten[46].

In den ersten zwei Wochen nach dem 5. März 1798 hatte Carl Ludwig v. Haller ein *Verfassungsprojekt* für einen neuen bernischen Staat mit Einschluss von Aargau und Oberland abgefasst[47]. Darin erhielt ein Landrat, der dem Grossen Rat entsprach, die Kompetenz, die Oberämter nach Zahl und Umfang und entsprechend den Wahlbezirken zu umschreiben. Bis dahin sah der Entwurf 33 provisorische Oberämter vor, wovon 5 im Aargau und 7 im Oberland. Im Mittelland wären vor allem die kleinen Klostervogteien mit Nachbarämtern zusammengelegt worden. Im Hinblick auf spätere Verwendbarkeit erschien der Entwurf im Druck. Die Zeit ging einstweilen darüber hinweg. Eines der ersten Gesetze, das der helvetische Grosse Rat am 21. April 1798 in Aarau verabschiedete, war dasjenige über die provisorische *Einteilung des Kantons Bern in 15 Distrikte.* Bezeichnenderweise begann man mit dem Rumpfkanton Bern; eine Woche später folgten Basel und dann im

46 Für weitere Einzelheiten vergl. man die Darstellung des Verfassers im "Achetringeler" Laupen *45* (1970), 1038ff.

47 Gedruckt in Bern 1798 (StAB, Bibl.Abt. L 1, Politika), Gebietseinteilung in Art. 154/155.

Abstand von ein bis zwei Monaten die übrigen Kantone[48]. Der Kanton Oberland erhielt seine 10 Distrikte erst am 20. Juni. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass der Einteilung Berns in 15 Distrikte die schon in Frankreich durchgeführte Gliederung in räumlich ungefähr gleich grosse Gebilde zu Gevatter stand. Auch in bezug auf die Bevölkerungszahl erkennen wir das Bestreben nach einem Ausgleich der grossen Unterschiede von früher. Im Mittel hätte jeder Distrikt etwa 12'000 Einwohner zählen sollen. Doch schwankte die Zahl zwischen 6'600 (Oberseftigen) und 19'800 Einwohnern (Langenthal). Deutlich über dem Mittel lagen auch die Distrikte Bern, beide Emmental und Burgdorf, deutlich darunter mit je 8'000 bis 9'000 Einwohnern Niederseftigen, Schwarzenburg, Laupen, Seeland und Büren[49].

Die Grundeinheit des Distrikts bildete die alte Kirchgemeinde. Von Willkür bei der neuen Gliederung ist keine Rede. Vielmehr wurden alte Grenzen respektiert, insbesondere da, wo sie natürlichen Geländelinien wie Flüssen oder Wasserscheiden folgten. Für einzelne heutige Amtsbezirke bedeutet der helvetische Distrikt sogar die Geburtsstunde, indem er 1803 als neues Oberamt beibehalten wurde.

Von einer Regionalisierung hingegen ist 1798 keine Spur zu finden. Das war an sich auch nicht nötig, da ja der Überrest von Bernbiet als Region gelten konnte. Hingegen flossen einzelne alte Regionalbezeichnungen wie Seeland, Landgerichte Zollikofen und Seftigen und Emmental in die Distriktsbezeichnung ein.

Bei der Betrachtung der Kartenbeilage Nr. 4 haben wir vorerst von drei *Sonderfällen* im Grenzbereich auszugehen:

- Die neu dazugekommene gemeine Herrschaft Schwarzenburg zum eigenen Distrikt zu erheben, rechtfertigte sich damals, zählte sie doch knapp 5 % der damaligen Kantonsbevölkerung (ohne Oberland und Jura). 1970 hatte der Amtsbezirk Schwarzenburg mit 8'334 Seelen nur 26 Einwohner mehr als 1798!
- Dem Bestreben, das Oberland möglichst auf seinen geographischen Raum zu beschränken, fiel das Amt Thun zum Opfer. Es schmolz auf einen oberländischen Distrikt bestehend aus Sigriswil, Oberhofen und der Hauptstadt Thun zusammen. Alles westlich des alten Kanderlaufes gelegene Gebiet blieb bei Oberseftigen, und der Distrikt Steffisburg reichte beim Aareausfluss sogar bis an das rechte Thunerseeufer heran[50]!
- Dem grossen Langenthaler Distrikt gehörte immer noch das alte Amt Aarburg an mit über 5'000 Einwohnern.

Im Landesinnern sind folgende wichtige *Verschiebungen gegenüber dem alten Bestand* zu beachten:

- Im Oberaargau schuf die Helvetik die Voraussetzung zur heutigen Form der beiden Ämter Aarwangen und Wangen. Grössere Verschiebungen fanden 1803 einzig noch mit Thunstetten und Koppigen statt.
- Im Emmental gingen die alten Ämter Brandis und Sumiswald im Kernstück von Trachselwald (mit Hauptort Sumiswald) auf, dem man jedoch den Südteil abhieb und

48 Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik, *I.* Heft 1798, 15ff. Druck Bern 1800.
49 StAB, LS 95, Regionenbuch der Helvetik (1800), nach S. 114.
50 U. ROBE, Berner Oberland und Staat Bern. AHVB *56*, Bern 1972, bes. Karte S. 24/25.

mit dem ausserhalb des Landgerichtes gelegenen Teil von Signau zum Distrikt Oberemmental vereinigte. Damit sind praktisch die 1803 in Trachselwald und Signau umbenannten Bezirke entstanden.

- Der Distrikt Burgdorf setzte sich im Kern zusammen aus dem alten Schultheissenamt, sodann der Landvogtei Landshut und dem Hauptteil von alt Fraubrunnen.
- Im Seeland fielen die alten Einheiten der Grafschaften Nidau und Aarberg der Neueinteilung zum Opfer. Erlach wurde Hauptort des Distriktes Seeland und nahm die links der Aare gelegenen Teile von Aarberg sowie den Oberteil von Nidau samt dem Nordufer des Bielersees auf. Die untere Hälfte von Nidau kam unter Büren, dem man noch als Aussenposten den bernischen Teil des Kirchspiels Messen anhängte. Bei dieser völlig unhistorischen Teilung mag die zuerst beabsichtigte Zuweisung zum Kanton Saane und Broye mitgespielt haben. Dass 1803 die traditionellen Hauptorte Aarberg und Nidau wieder auflebten, scheint leicht verständlich.
- Im Bereich der alten Landgerichte blieben deren Grenzen weiterhin erkennbar: Zollikofen schlug man halb Aarberg (rechtes Aareufer) zu, legte hingegen den Fortsatz Ferenbalm bis Dicki links der Saane zum Distrikt Laupen und teilte die Nordwestecke unter Burgdorf und Büren auf. Das kleine Landgericht Sternenberg trat Bümpliz an Bern ab, behielt aber Köniz und Oberbalm, und hiess fortan Distrikt Laupen. Seftigen, einst in drei Freiweibelbezirke abgeteilt, wurde halbiert, ähnlich auch das um Steffisburg erweiterte alte Landgericht Konolfingen. Der Hauptstadt wies das Gesetz zusammen mit Bümpliz die alten vier Kirchspiele zu. Das war der Kern des Oberamtes Bern von 1803.

Mit der Helvetik fand der straffe französische *Zentralismus* seinen Eingang in die schweizerische Verwaltung: Den helvetischen Oberbehörden unterstand ein Kantonsstatthalter, der seinerseits über die Distriktsstatthalter gebot, denen wiederum die Agenten als Vollzugsorgane in den Gemeinden unterstellt waren. Der Distrikt war unter damaligen Verkehrsbedingungen eine noch gut überblickbare Grösse. Mit 15 Distrikten hatten aber die zentralen Behörden des Kantons Bern, der Statthalter und die Verwaltungskammer, schon eine recht grosse Zahl an Elementen am Leitseil. In andern grössenmässig vergleichbaren helvetischen Kantonen lagen die Verhältnisse ähnlich: Die Waadt umfasste 17, Zürich 15, Säntis 13, Wallis und Freiburg je 12 Distrikte. Während in den meisten andern grössern Kantonen die Zahl der Bezirke bis heute gleichbleibend oder rückläufig ist (Zürich ging von 15 auf 11, Freiburg von 12 auf 7, Luzern von 9 auf 5 zurück), stieg sie in der Waadt von 17 auf 19 und in Bern von 15 auf 30 an.

Daran war zunächst die *Wiedereingliederung des Oberlandes* im Jahre 1802 beteiligt. Es brachte 10 Distrikte mit und erhöhte somit die Zahl auf 25. Eine erste Verfassungsrevision des Kantons hatte schon 1801 mit dem Anschluss des Oberlandes gerechnet und insgesamt 20 Bezirke vorgesehen[51]: Schwarzenburg wäre an Freiburg gefallen und Oberseftigen in Thun und Niederseftigen aufgegangen. Im Oberland hätte man die Distrikte Aeschi, Interlaken und Brienz zu benachbarten geschlagen.

Der Entwurf des Jahres 1802 übernahm dann "einstweilen" die bestehende Ordnung mit 25 Distrikten[52], obschon die Anleitung des helvetischen Senates vom 7. August 1802

51 Band *VII*, 60 und 1458ff., der Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), hrsg. von J. Strickler und A. Rufer, Bern 1886ff.
52 Band *VIII*, 1487ff. (wie Anm. 51), Entwurf vom 28.8.1802.

grössere Einheiten empfohlen hatte. Diese böten eine grössere Auswahl für gute Beamte und wären zudem kostensparend[53]. Aber auch dieser Entwurf wurde von der Zeit überholt.

6. Die neue Ämtereinteilung von 1803

Die aus der Mediationsakte hervorgegangene Kantonsverfassung, die am 10. März 1803 veröffentlicht wurde, sah *fünf Wahlbezirke* vor, von denen jeder in 13 Zünfte im Sinne von Wahlkreisen zerfiel, nämlich

- die Stadt Bern innerhalb der Burgernziele;
- das Oberland mit Thun samt dem Westamt;
- das Landgericht, umfassend die Vier Kirchspiele, Konolfingen, Seftigen, Sternenberg mit Ferenbalm und Schwarzenburg;
- das Emmental von Schangnau bis und mit zur Stadt Burgdorf hinab sowie das heutige Amt Aarwangen,
- das Seeland mit den vier alten Grafschaften, dem alten Landgericht Zollikofen, den heutigen Ämtern Fraubrunnen und Wangen sowie dem Nordteil von Burgdorf (Krauchthal–Kirchberg–Wynigen).[54]

Die helvetische Distrikts- und Gemeindeeinteilung blieb für die Verwaltung einstweilen in Kraft.

Ende April 1803, am Schlusse seiner ersten Sitzungswoche, bestellte der Kleine Rat eine Organisations-Kommission bestehend aus den drei Ratsherren David Rudolf Fellenberg, Abraham Friedrich Mutach und Beat Emanuel Tscharner. Leider hat diese Kommission erst ab 1804 ein Protokoll geführt, so dass ihre Überlegungen nicht mehr zu erfahren sind, die im Juni 1803 zur *neuen Ämtereinteilung* führten. Aus den Verhandlungen im Grossen Rat zu schliessen, muss ein erster Vorschlag weniger Bezirke vorgesehen haben, weshalb der betreffende Artikel in erster Lesung zurückgewiesen wurde. Die Begründung zur Vermehrung der Ämterzahl lag bei den "Lokal-Bedürfnißen und Convenienzen". Eine Woche später genehmigte der Grosse Rat das Gesetz und bereinigte dabei noch folgende Fälle:

- Dem Oberamt Bern sollen ausser den Vier Kirchspielen noch die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen, Bümpliz, Köniz und Oberbalm angehören.
- Siselen kommt zu Erlach, Ursenbach zu Wangen; Rüderswil und Lauperswil bleiben bei Signau.
- Die Distrikte Ober- und Niederemmental sollen Signau und Trachselwald heissen.
- Saanen wird vom Bezirk Obersimmental getrennt[55].

Im Vergleich zur Helvetik ist somit *1803 kein grundsätzlich neuer Kurs* eingeschlagen worden. Die Zahl der 15 mittelländischen Ämter blieb sich gleich, wobei Signau,

53 Band *VIII*, 676/6 (wie Anm. 51).
54 Gesetze und Dekrete *I*, 1ff. und 24ff., Bern 1805.
StAB, Prot. des Gr. Rates *I*, 1ff. (23.4.1803) und Manual des Kl. Rates *1*, 28 (29.4.1803).
55 StAB, Prot. des Gr. Rates *1*, 23, 49ff., 56f. (3. und 10.6.1803). Gesetze und Dekrete *I*, 87ff., Bern 1805.

Trachselwald und Schwarzenburg sogar ganz unverändert übernommen wurden. Wangen und Aarwangen tauschten Thunstetten und Ursenbach ab, Aarwangen verlor zudem Aarburg, und Wangen gab Koppigen an Burgdorf ab, das seinerseits das ehemalige Amt Landshut dem neugeschaffenen Amt Fraubrunnen überliess.

Grösser waren die *Verschiebungen* im Seeland und in den vier alten Landgerichten. Bei Umteilungen wurden in der Regel historische Grenzen berücksichtigt. Die vier Grafschaften erstanden wieder; Aarberg übernahm aus dem nun endgültig zerrissenen Landgericht Zollikofen den Bestand der frühern Klostervogtei Frienisberg. Aus dem Ostteil von Zollikofen mit Buchsee und Landshut bildete man Fraubrunnen. Die im Grossen Rat besonders akzentuierte Vergrösserung des Oberamtes Bern ging auf Kosten von Sternenberg/Laupen und von Zollikofen-Süd. Vertretbar wäre hier insbesondere auch der Miteinbezug von Meikirch und Frauenkappelen gewesen, die heute noch so unmotiviert in die städtische Region hineinragen.

Als einzige Landgerichtsnamen überlebten Seftigen und Konolfingen. Ihre südlichen Partner aus der Helvetik gingen in ihnen und im neu umschriebenen Amt Thun auf. Das Kirchspiel Reutigen fand sich historischer Bindungen zufolge zum Niedersimmental zurück. Es ist dabei noch zu beachten, dass die rechtliche Struktur der Ämter wesentlich vereinheitlicht wurde. Die Twingherrschaften als untergeordnete und die Landgerichte als übergeordnete Einheiten erstanden nicht wieder.

Im Prinzip hat die Einteilung von 1803 bis heute fast unverändert fortbestanden. Die wenigen Modifikationen lassen sich kurz zusammenfassen:

Mit dem Anschluss des Jura erfuhren die seeländischen Bezirke 1815 eine Vergrösserung: Büren nahm das Kirchspiel Pieterlen auf, von dem 1839/40 Romont an Courtelary kam; Biel blieb bis 1832/34 Bestandteil von Nidau, und Neuenstadt mit dem Tessenberg musste bis 1846 warten, ehe es von Erlach wie Laufen von Delsberg getrennt wurde. Mit 1846 war der Bestand von 30 Ämtern erreicht[56].

Intern verschoben wurden seither noch Buchholterberg/Wachseldorn von Konolfingen zu Thun (1863), Schwarzhäusern und Ursenbach von Wangen zu Aarwangen (1871 und 1886).

7. Skizze der Entwicklung der innern Einteilung des Kantons und des Regionalgedankens seit dem frühen 19. Jahrhundert

Unsere Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, die historischen Wurzeln bis in die Zeit um 1803/1815 freizulegen. Eine Analyse der seitherigen Entwicklung müsste auf eine breite Basis gestellt werden. Die nachfolgende Skizze ist daher bloss als Versuch aufzufassen.

Der ganze Fragenkomplex "Ämter und Regionen" zerfällt in *fünf Problemkreise:*

- in einen *politischen Bereich,* der die Ämtereinteilung, die Wahlkreisgeometrie in Majorz und Proporz, das Verlangen nach regionalen Kompetenzen (z.B. ein Jurastatut) zum Gegenstand hat;

56 MICHEL, 173ff. (s. Anm. 4).

– in einen *administrativen* mit all seinen wechselvollen Versuchen, eine rationelle Verwaltung auszubauen; nicht zu vergessen sind hier die Anliegen der Statistik;
– in einen *sozio-ökonomischen,* in den die unterschiedliche wirtschaftliche und bauliche Entwicklung, der Bevölkerungszuwachs und die verkehrsmässige Erschliessung, aber auch Zusammenhänge über die Kantonsgrenzen hinüber fallen;
– in einen *kulturellen,* wo regionale Zusammenarbeit im Vereinsleben, Festanlässe, historische und volksmässige Bindungen, sprachliche und konfessionelle Gesichtspunkte eine Rolle spielen, und
– in einen *ökologischen,* der im weiten Sinn alle vorherigen Bereiche umfasst, im engern Rahmen aber von den natürlichen Gegebenheiten einer Landschaft, von ihrem Schutz zur Erhaltung einer daseinswürdigen Umwelt auszugehen hat.

In einem jeden dieser Bereiche gibt es Aspekte, die zu völlig gegensätzlichen Einstellungen inbezug auf die Frage der territorialen Einteilung eines Staatsgebietes führen können. Wir beschränken uns auf eine knappe historische Schilderung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

7.1 Politische und administrative Forderungen im Widerspiel

Überblickt man die *Geschichte der Ämtereinteilung* des Kantons während der letzten anderthalb Jahrhunderte, so kommt man zu paradoxen Feststellungen. Wohl war man sich von jeher bewusst, zu viele Ämter zu haben. Periodisch kam es zu Vorstössen, die eine Reduktion anstrebten. Sie scheiterten aber stets an den lokalen Interessen, die die Grossräte zu vertreten hatten. Statt zu reduzieren, vermehrte man bis 1846 die Zahl sogar noch.

Nachdem ein Ratsbeschluss von 1816 den Jura in fünf Ämter aufgeteilt und die Südteile bestehenden Bezirken angefügt hatte, setzte der Grosse Rat 1818 eine Sonderkommission ein, die vor allem aus Sparmassnahmen eine Reduktion der Zahl der 27 Bezirksverwaltungen studieren sollte. Schon in der Kommission blieb der Antrag auf *Liquidation von sieben mittelländischen und zwei jurassischen Ämtern* in Minderheit, und sowohl Kleiner wie Grosser Rat lehnten 1820 eine derartige Lösung ab[57].

Die ganze Frage wurde anlässlich der *Lostrennung des Amtes Biel von Nidau im Jahre 1832* wieder aufgerollt. Trotz eines fast einmütigen Volkswillens im Schüsstal unterhalb Sonceboz, auf dem Tessenberg und im Kirchspiel Pieterlen, lehne der Grosse Rat 1834 mit grossem Mehr eine Vereinigung dieser Gemeinden mit dem Amte Biel ab[59]. Einzig die Zuteilung von Romont von Büren zu Courtelary ging 1839/40 durch. Der Auftrag von 1834 an die Regierung, eine allgemeine Revision der Gebietseinteilung vorzunehmen, blieb liegen.

Nachdem im Herbst *1846* unter der *neuen Verfassung* die kleinen Ämter Neuenstadt und Laufen entstanden waren, nahm es *Jakob Stämpfli* an die Hand – wiederum standen

57 Vortrag des Regierungspräsidenten an den Regierungsrat betr. Revision der Staatsverfassung von 1846. Bern, Dez. 1874, S. 11ff. Der historische Teil ist von Staatsschreiber M. v. Stürler verfasst.
58 MICHEL, 176ff. (s. Anm. 4).
59 Wie Anm. 57, S. 12ff., 18 und 19.

finanzielle Gründe dahinter –, die 30 Amtsbezirke auf 12 bis 15 zu vermindern. "Die geographischen Verhältnisse und die Dichtigkeit der Bevölkerung" hätten die einzigen Kriterien zu sein. "Rücksichten, Wünsche und Eifersuchten von Personen und Ortschaften müssen dabei verschwinden", bemerkte Finanzdirektor Stämpfli. Als Zentralist wandte er sich gegen Ortsgeist, Absonderungsgeist in den Landesteilen und "Halb-Souveränitäten". Sein anschliessend ausgearbeiteter *Entwurf* sah dann 15 Ämter vor, die meist durch Zusammenschluss zweier benachbarter entstanden. Während im damals bedeutend weniger bevölkerten Seeland nach helvetischem Vorbild drei bis vier Ämter verschmolzen worden wären, hätten Signau und Konolfingen unverändert fortbestanden. Ende 1848 stimmte die Regierung Stämpflis Entwurf grundsätzlich zu, beschloss aber bloss, dem Grossen Rat die Einsetzung einer Spezialkommission vorzuschlagen. Selbst das lehnte dieser aber in der Februarsession 1849 im Verhältnis 3 : 2 ab. Neben den Ortsinteressen mögen die bewegten politischen Zeiten den Ausschlag gegeben haben.

Weitere Vorstösse in den Jahren 1855, 1859 und 1874 blieben auf der Strecke. Derjenige von *1874* war nur regierungsintern und zielte auf eine *Verfassungsrevision* ab. Er enthielt auch die *Idee einer Regionalisierung,* nämlich sechs Regierungsstatthalter für die Landesteile unter Beibehaltung der Amtsbezirke unter je einem Unterstatthalter. Auch die Aufstellung von Bezirksräten oder -landsgemeinden stand zur Diskussion, aber ebenso deutlich äusserte der damalige Regierungspräsident Bodenheimer seine Illusionslosigkeit[59].

Hier ist nun auch der Ort, einen Blick auf die *Wahlkreisgeometrie* des 19. Jahrhunderts zu werfen. Die 1803 geschaffenen 5 *Grossratswahlbezirke* wichen 1815 einem Wahlmodus nach Oberämtern[60]. Dasselbe Prinzip behielt das Wahlgesetz von 1831 bei[61]. 1846, 1851 und 1858 erhöhte man die Zahl der Wahlkreise auf 74 bis 75, die das gesamte Kantonsgebiet netzartig überzogen[62].

Inzwischen war 1850 das Bundesgesetz über die *Nationalratswahlen* in Kraft getreten, das den Kanton in *sechs Landesteile* aufgliederte. An sich versuchte man, Amtsbezirke nicht auseinanderzureissen. Da die Sitzzuteilung indessen von der Bevölkerungszahl abhängig war, mussten gewisse Unterteilungen vorgenommen werden. Die Revisionen von 1872 und 1911 brachten als Folge veränderter Bevölkerungszahlen kleinere Verschiebungen sowie eine Teilung des Jura in einen nördlichen und einen südlichen Wahlkreis[63]. Wohl deswegen liess man jetzt die Landesteilbezeichnungen weg und begnügte sich mit einer blossen Nummer: Die Kartenbeilage Nr. 5 veranschaulicht die Dinge.

Mit der Einführung der Proporzwahl für den Nationalrat (1918) fielen die Wahlen nach Landesteilen weg. Es blieb indessen den Parteien überlassen, regionale Listen aufzustellen. Welche Schachzüge sich damit verbinden lassen, das bis in die jüngste Gegenwart zu untersuchen, gehört weniger in den Fachbereich des Historikers als in denjenigen des Politologen.

Ein kleines Beispiel sei nur aus dem Jahre 1920 angedeutet: Als die Gemeinden Biel und Nidau unter dem Einfluss des jungen Sozialdemokraten Guido Müller ihre Fusion beschlossen hatten, stellte sich im Grossen Rat die Frage nach dem Fortbestand oder der

60 Für 1803 vgl. Anm. 54. Für 1815 gilt das Reglement vom 21.9.1815.
61 Staatsverfassung von 1831, § 37ff.; Wahlgesetz vom 5.8.1831; Wahlreglement vom 28.6.1832.
62 Kant. Gesetze und Verordnungen vom 14.7.1846; 7.10.1851; 27.2. und 2.3.1858.
63 Bundesgesetze und Änderungen vom 21.12.1850; 23.7.1863; 20.7.1872; 23.6.1911.

Aufteilung des restlichen Amtes Nidau. Unter dem Druck dieses Gebietes auf die damals junge BGB fiel das Eingemeindungsdekret 1921 im Grossen Rat durch[64].

Das Nationalratswahlgesetz von 1850 hatte zur Folge gehabt, dass 1869 anlässlich der Einführung des Referendums im Kanton die *Grossrats-Wahlkreise* in die gleichen *Landesteilabgrenzungen* wie beim Nationalrat einbezogen wurden und auch deren Veränderungen bis 1918/21 mitmachten. Demnach verschob sich das Thuner Westamt (Wahlkreis Thierachern) 1881 zum Oberland, Ursenbach 1886 zu Aarwangen, der Wahlkreis Wohlen 1914 zu Bern. Ab 1922 fiel diese Gliederung dahin, weil wiederum der Amtsbezirk zum Wahlkreis wurde, belastet mit allen Problemen, die sich für kleine Ämter mit dem Proporz stellen[65].

Die über 50jährige Praxis, die dem Stimmbürger in allen kantonalen und eidgenössischen Wahljahren offenbar wurde, hat zweifellos ihre Nachwirkungen bis heute. Es handelte sich zwar niemals um eine offizielle Landeseinteilung für andere Zwecke als Abstimmungen und Wahlen. Und doch wurde damit ein gewisses Regionalbewusstsein gefördert. Freilich wurde dieses Bewusstsein ständig wieder gestört durch die vielen *Veränderungen* in landesteilähnlichen *Verwaltungskreisen,* wie sie die Staatsverwaltung in Anpassung an die Praxis ständig vornahm und immer wieder vornimmt[66]. Wir müssen es uns versagen, eine vollständige Übersicht dieser Einteilungen und ihrer Veränderungen zu geben, und begnügen uns mit der Aufzählung der bekanntesten: Regimentskreise, Geschworenenbezirke, Forst-, Schulinspektorats- und Ingenieurkreise usf. In jüngster Zeit sind dazugekommen die Spital- und Planungsregionen.

Die *Statistiker* hatte anfänglich Mühe, sich eine klare territoriale Gliederung für sein Zahlenmaterial zu konstruieren. Vor mehr als 100 Jahren schwankte er in der Zuteilung der Ämter zu Landesteilen. Nach einer ersten Periode, die südlich von Bern einen Landesteil "Uechtland/Guggisberg" aus den Ämtern Konolfingen, Thun, Seftigen und Schwarzenburg geschaffen hatte, fasste er ab 1870 im Sinne der alten Landgerichte die Bezirke Bern, Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg, Laupen, Fraubrunnen und Burgdorf zum Mittelland zusammen[67]. Die Gliederung von 1870 – sie entspricht nicht den damals üblichen Landesteil-Wahlkreisen – wurde lange beibehalten, ab 1930 fehlen jedoch die Landesteilbezeichnungen in der Gruppierung der Ämter. Seither hat man sich mehr nur noch an die Dreiteilung Jura/Mittelland/Oberland gehalten.

64 MICHEL, 185f. (s. Anm. 4).

65 Kant. Gesetze und Dekrete und deren Revisionen vom 31.10.1869; 2.3.1870; 29.5.1871; 1.6.1871; 23.11.1881; 6.4.1886; 8.11.1889; 1.12.1893; 30.1.1902; 11.3.1914; 30.1.1921; 13.2.1922. Vgl. auch die Mitteilungen des Bern. stat. Bureaus, Ergebnisse der Eidg. Volkszählung von 1910, Bern 1911, 1. Lieferung, S. 22ff.

66 Ausgangspunkt für eine Einzelstudie bilden die Einteilungen bei C. J. DURHEIM, Die Ortschaften des eidg. Freistaates Bern, 3 Bde., Bern 1838–45.

67 B. HILDEBRAND (u.a.), Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, *I.* Band, Heft 1/1860, 38 und 44; Heft 2/1863, 52f. und Vorbericht S. V; Heft 3/1864, 18. – Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, *5.* Jahrgang, Bern 1872, Tabellen S. 3ff.

7.2. Vereine als Träger regionalen Denkens

Es ist auf die vielen im 19. Jahrhundert entstandenen *Vereine und Gesellschaften* hinzuweisen, die mit der Zeit sich häufig zu *Landesteilverbänden* zusammenschlossen, vorab die Schützen, Turner und Sänger. Wie weit sich etwa die Schützen bei ihrer Verbandsbildung an die in jenem Zeitpunkt übliche Militäreinteilung anlehnten, bliebe abzuklären. Ähnliche Untersuchungen liessen sich für Musikgesellschaften, Schwinger, Jodler, Hornusser und weitere Vereinigungen Sporttreibender anstellen.

Dazu kämen *Verbindungen ideeller Art* wie Heimat- und Naturschutz, religiöse Gruppierungen u.a.m. Unter den *Berufsverbänden* ist sicher derjenige der Pfarrer der älteste, kann man die alten Kapitel doch als Vorläufer des Pfarrvereins betrachten. Auch die Lehrer haben sich organisiert, dann folgte ein gewerkschaftlicher Zusammenschluss fast in allen Berufen. Einzubeziehen wären aber auch *gemeinnützige, wirtschaftliche* und *politische Vereine,* d.h. die Parteien.

Je nach der zahlenmässigen Grösse einer derartigen Verbindung entstehen nach Bedarf lokale Sektionen, Amts- oder Landesteilverbände mit einer kantonalen oder schweizerischen Dachorganisation. Von besonderem Interesse sind für uns jene Vereinigungen, die sich *Landesteilfahnen* gegeben haben oder es noch tun möchten. Dabei hält es schwerer, einen Landesteil zu umschreiben als ein Symbol dafür zu finden. Für Jura und Oberland bestehen bereits besondere Wappen und Fahnen, bei den übrigen Landesteilen sind die Ansichten kontrovers. Das alte Bern kannte für Ämter und Landgerichte eigene Wappen; heute sind im Mittelland nur die Amtsbezirkswappen offiziell. Anlässlich von grossen Feierlichkeiten, wo bei Umzügen die Gemeinde- und Ämterfahnen mitgetragen werden, haben sich die Landesteile jeweils ad hoc gebildet. Am Bernertag der Expo 64 gruppierte man z.B. die Landesteilkontingente so, dass sie zahlenmässig ausgewogen aussahen. Das ergab folgende Konstellation:

Mittelland:	Bern, Seftigen, Schwarzenburg, Laupen
Seeland:	Biel, Nidau, Erlach, Aarberg, Büren
Emmental:	Konolfingen, Signau, Trachselwald, Burgdorf
Oberargau:	Aarwangen, Wangen, Fraubrunnen

Bezeichnend ist das zufällige Ergebnis einer damaligen Umfrage betreffend die Fahnenträger, wo auf dem Formular die Gemeindebehörden den Landesteil auszufüllen hatten. In den diskutablen Zwischengebieten liess man entweder diese Zeile leer oder setzte bloss den Amtsbezirk ein, oder man schwankte

- im Laupenamt zwischen Mittelland und Seeland,
- im Fraubrunnenamt zwischen Mittelland und Oberaargau,
- im Amte Burgdorf zwischen Oberaargau und Emmental und
- in Konolfingen zwischen Mittelland und Emmental[68].

Uns will scheinen, dass gerade durch das Vereinsleben viele gefühlsmässige Bindungen geschaffen wurden und noch werden. Eine tiefer greifende Untersuchung, die neben dem Studium der Organisation vor allem durch gezielte Fragen eine Meinungserforschung betreiben sollte, vermöchte hier zweifellos neue Gesichtspunkte zu bringen.

68 StAB, Bibl. Abt. W 2, 1964, Akten zum Bernertag an der EXPO 64, fasz. *VI* und *VII.*

Für die *Ausstrahlungskraft eines regionalen Zentrums* im kulturellen Bereich wären natürlich auch Gesichtspunkte wie der Besuch mittlerer und höherer Lehranstalten, von Theatern, Museen, Bibliotheken und andern Veranstaltungen zu berücksichtigen. Sie sind wohl primär eine Funktion der Distanz und der sich anbietenden Verkehrsmittel.

Keinen Anlass zu Diskussionen innerhalb des mittelländischen Raumes dürften *konfessionelle oder sprachliche Gesichtspunkte* bei der Schaffung von Regionen geben. Im Konfessionellen hat die Geschichte eine gewisse Gleichheit hervorgebracht, im Unterschied etwa zu den Nachbarkantonen Freiburg und Solothurn, wo im Murtenbiet und Bucheggberg grössere Minderheiten bestehen. In sprachlicher Hinsicht stellen sich bei der Tendenz zur Nivellierung der Mundart keine Probleme. Wohl niemand möchte eine ja/jo-Grenze oder ein Gebiet mit oder ohne Monophthongierung des ei, eu/äu zum Kriterium erheben. Anders liegen freilich die Verhältnisse beim Einbezug des jurassischen Landesteiles.

7.3. Sozio-ökonomische und ökologische Gesichtspunkte

Neben unserer bisherigen vorwiegend historischen Betrachtungsweise, wäre hier vor allem von den natürlichen Gegebenheiten wie Topographie, Klima, Hydrologie, Geologie und Vegetation einer Landschaft auszugehen. In diesen Raum hinein hat der Mensch seine Siedlungen, seine Wirtschaft und seine Verkehrswege gelegt. Heute hat er sogar den Wert des noch weniger belegten Raumes, der Erholungslandschaft, entdeckt als Gegengewicht zu den Ballungszentren. Das alles aber liegt ausserhalb des Fachgebietes des Historikers. Der in Vorbereitung stehende 3. Band des Planungsatlas dürfte zu diesem Thema recht viele Grundlagen liefern. Das gleiche gilt für den eingangs erwähnten "Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Bildung von Regionen . . ." vom September 1972, insbesondere für das darin abgedruckte Gutachten von Prof. F. Gygi über die Einfügung der Region in die Staatsverfassung[69].

Schlussbemerkungen

Abschliessend darf man auch aus historischer Sicht feststellen, dass sowohl die Grenzen der Amtsbezirke als auch die herkömmliche Gliederung nach Landesteilen in mancher Hinsicht der modernen Gesellschaftsform sowie den Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung nicht entsprechen. Es sei in Erinnerung gerufen, dass die Regierungsstruktur des Kantons Bern erst im Zeitalter demokratischer Formen stark zentralistisch geworden ist. Stämpflis Versuch der Ämterreduktion war geradezu vom Gedanken gegen Ortsgeist und geteilte Souveränität beseelt. Wenn gleichzeitig mit einer neuen Regionalisierung eine sinnvolle Dezentralisierung der Staatsgewalt erreicht werden kann – wie das schon im Wesen des korporativen altbernischen Staates lag –, so dürfte das auch Probleme wie die Jurafrage entschärfen. Der Weg dahin wird lang sein. Es wird grosser Aufklärungsarbeit bedürfen, um den Stimmbürger zur Preisgabe historisch gewachsener Zustände und

69 Vortrag, Beilage 3, S. 65ff. (s. Anm. 2).

Gewohnheiten zu bewegen, insbesondere wenn ihm diese wirkliche oder vermeintliche wirtschaftliche und politische Vorteile boten. Die mannigfachen Schwierigkeiten in Vergangenheit und Gegenwart sollten indessen die Einsicht in die Notwendigkeit einer Neuorientierung reifen lassen.

Literatur und Quellen

Die bewusst knapp gehaltenen *Literaturhinweise* werden in den Anmerkungen zitiert und bei wiederkehrenden Titeln auf die Stelle mit vollständiger bibliographischer Angabe verwiesen.
Für die Angabe *gedruckter und handschriftlicher Quellen* sowie für *Zeitschriften* werden folgende *Abkürzungen* verwendet:

AHVB Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
BZ Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
RM Ratsmanual
RQ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt. Kanton Bern, 1. Teil, Stadtrecht von Bern (zit. RQ Bern + Bandnummer); 2. Teil, Rechte der Landschaft (zit. RQ + Amtsbezirk)
StAB Staatsarchiv Bern
Bandzahlen sind *kursiv* gesetzt.

Beilage zum Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Bern
Band 50/1970–72 Hans MICHEL Plan 1

GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT BERN

KANTON BERN - CANTON DE BERNE

GEBIETSEINTEILUNG VOR 1792/98
DIVISION DU TERRITOIRE AVANT 1792/98

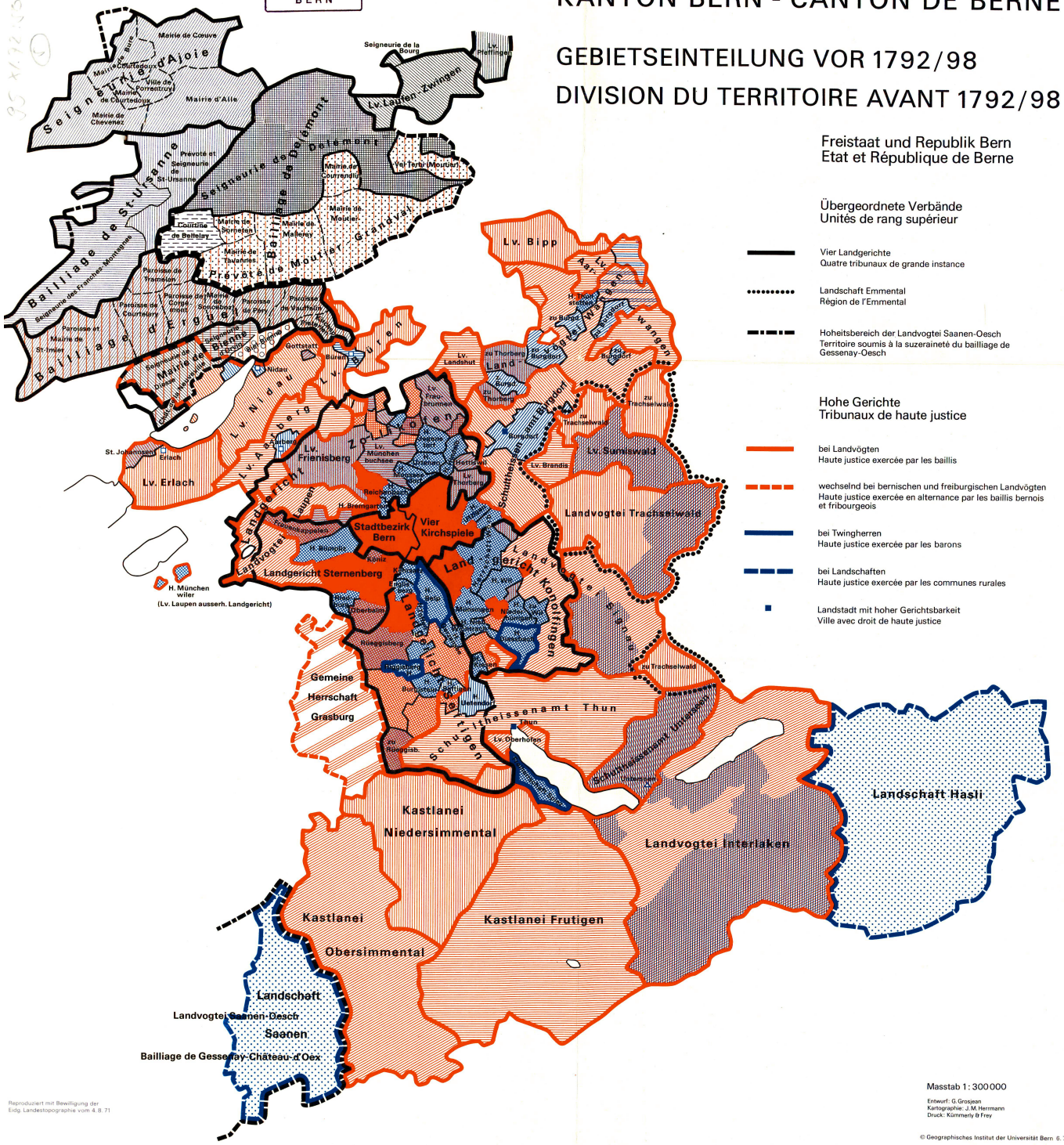

Freistaat und Republik Bern
Etat et République de Berne

Übergeordnete Verbände
Unités de rang supérieur

- Vier Landgerichte
  Quatre tribunaux de grande instance
- Landschaft Emmental
  Région de l'Emmental
- Hoheitsbereich der Landvogtei Saanen-Oesch
  Territoire soumis à la suzeraineté du bailliage de Gessenay-Oesch

Hohe Gerichte
Tribunaux de haute justice

- bei Landvögten
  Haute justice exercée par les baillis
- wechselnd bei bernischen und freiburgischen Landvögten
  Haute justice exercée en alternance par les baillis bernois et fribourgeois
- bei Twingherren
  Haute justice exercée par les barons
- bei Landschaften
  Haute justice exercée par les communes rurales
- Landstadt mit hoher Gerichtsbarkeit
  Ville avec droit de haute justice

Niedere Gerichte, z.T. mit Grundherrschaft verbunden
Basse justice, parfois liée à la seigneurie

- Stadtgericht Bern
  Tribunal de la Ville de Berne
- unmittelbar unter Schultheiss von Bern
  placée sous l'autorité directe de l'avoyer de Berne
- Vennergerichte
  Tribunaux de bannerets
- Landvögte
  Baillis
- ehemaliges Klostergebiet in Landvogteien mit hoher Gerichtsbarkeit
  ancien territoire de couvent dans les bailliages avec droit de haute justice
- wechselnd bei bernischen und freiburgischen Landvögten
  exercée en alternance par les baillis bernois et fribourgeois
- Stiftsverwaltung Bern
  Administration du couvent de Berne
- Grosses Spital Bern
  Grand Hôpital de Berne
- Klostervogteien mit nur niederem Gericht
  Bailliages de couvents avec droit de basse justice seulement
- Teilgerichtsbarkeit des Klosters St. Urban (Luzern)
  Justice partielle du couvent de St-Urbain (Luzern)
- Twingherrschaften
  Seigneuries, baronies
- Landstädte
  Villes rurales
- Landstadt mit voller – teilweiser – niederer Gerichtsbarkeit
  Ville avec droit de basse justice intégral – partiel
- Landschaften
  Campagnes

Fürstbistum Basel
Principauté épiscopale de Bâle

- Verwaltungseinheit mit Landeshoheit und hoher Gerichtsbarkeit
  Unité administrative avec seigneurie et droit de haute justice
- Grenzveränderungen 1780
  Modification de frontières en 1790
- nur Oberhoheit einer hohen Verwaltungseinheit
  Autorité générale, seulement, d'une unité administrative supérieure
- hohes Gericht geteilt zwischen Fürstbistum und Bern
  Droit de haute justice partagé entre la principauté épiscopale et Berne
- Verwaltungseinheiten mit niederer Gerichtsbarkeit
  Unités administratives avec droit de basse justice
- weitgehend autonome Gebiete
  Territoires jouissant d'une large autonomie
- schweizerischer Teil des Fürstbistums
  Zone suisse de la principauté
- teilweise schweizerischer Teil des Fürstbistums
  Zone partiellement suisse de la principauté

Masstab 1:300000

Entwurf: G. Grosjean
Kartographie: J.M. Hermann
Druck: Kümmerly & Frey

© Geographisches Institut der Universität Bern 6. 72

Reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 4. 8. 71

Beilage zum Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Bern
Band 50/1970–72 Hans MICHEL Plan 2

GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT BERN
SS X/72:50
7

REKRUTIERUNGSKREISE 1760
ARRONDISSEMENTS DE RECRUTEMENT 1760

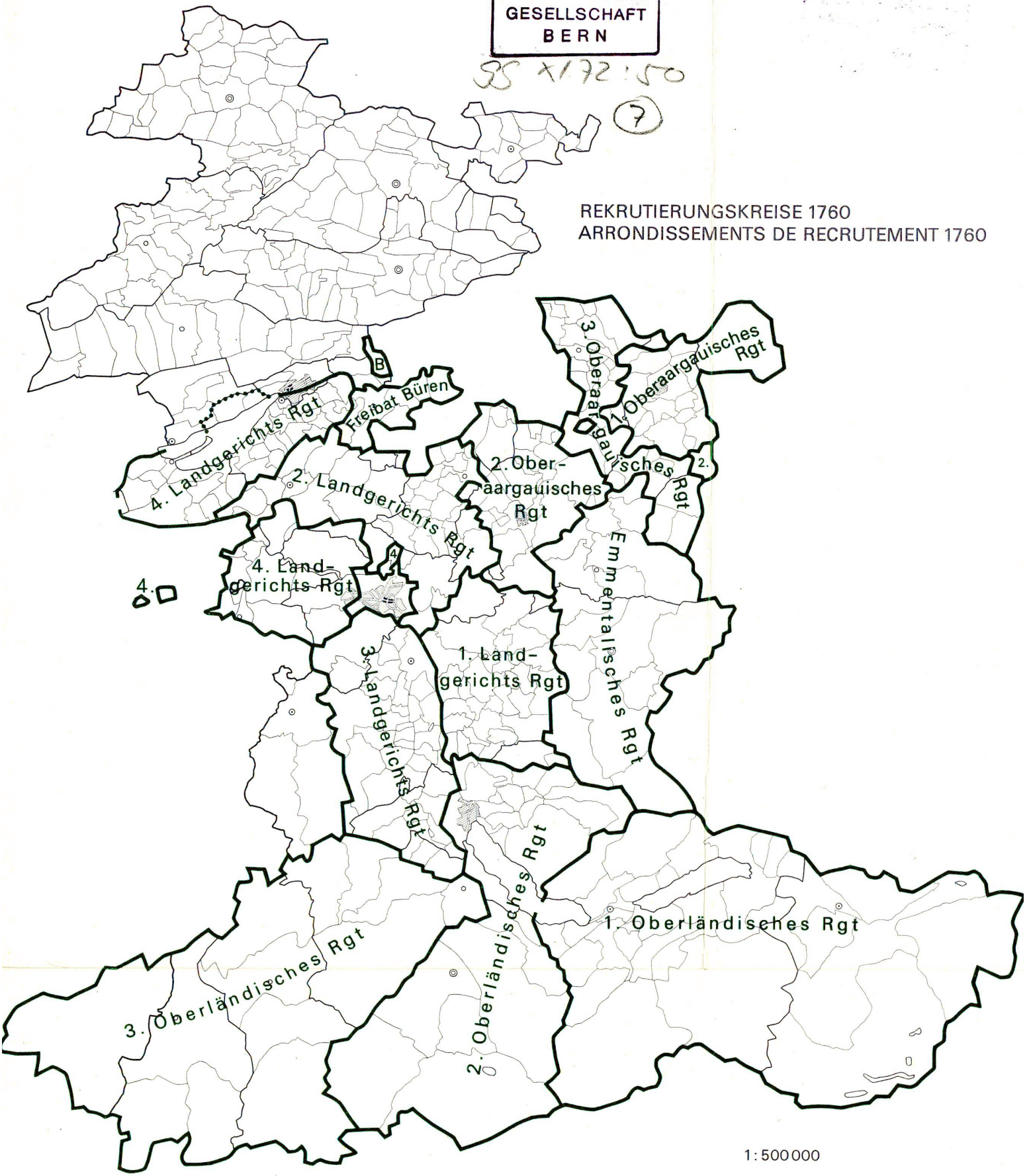

1:500000

Reproduziert mit Bewilligung der
Eidg. Landestopographie vom 4. 8. 71

Druck: Kümmerly+Frey, Bern

© Geographisches Institut der Universität Bern 6.72
Gr/Ba

Beilage zum Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Bern
Band 50/1970–72 Hans MICHEL Plan 3

GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT BERN

95 XI 72 50
8

REGIONENBUCH 1782/84
LIVRE DES RÉGIONS 1782/84

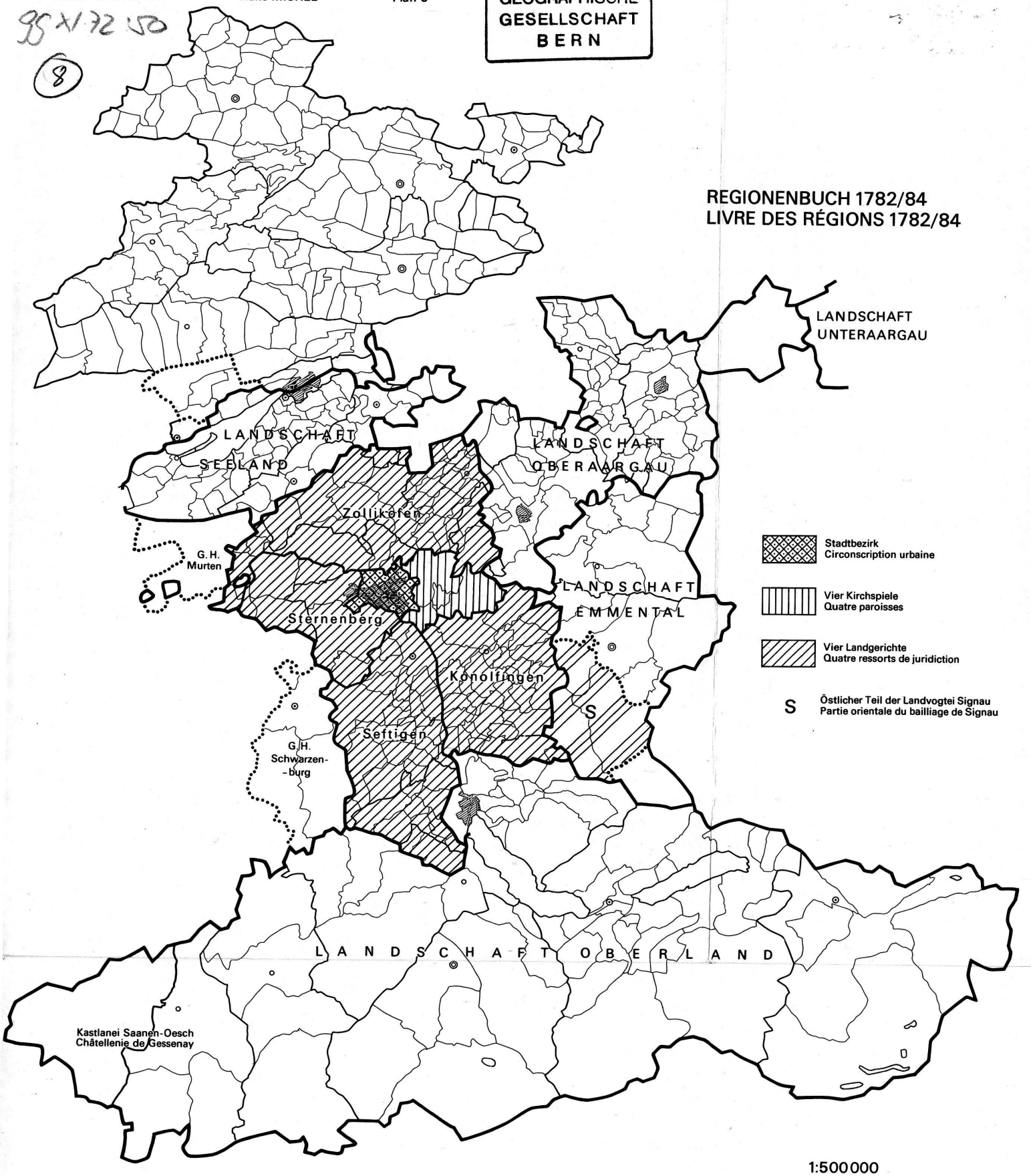

1:500000

Reproduziert mit Bewilligung der
Eidg. Landestopographie vom 4. 8. 71

Druck: Kümmerly+Frey, Bern

© Geographisches Institut der Universität Bern 6.72
Mi/Ba

Beilage zum Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Bern
Band 50/1970–72 Hans MICHEL Plan 4

GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT BERN

95 XI 72 50
(9)

HELVETISCHE REPUBLIK UND FRANZÖSISCHE EPOCHE DES JURA

RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE ET ÉPOQUE FRANÇAISE DU JURA

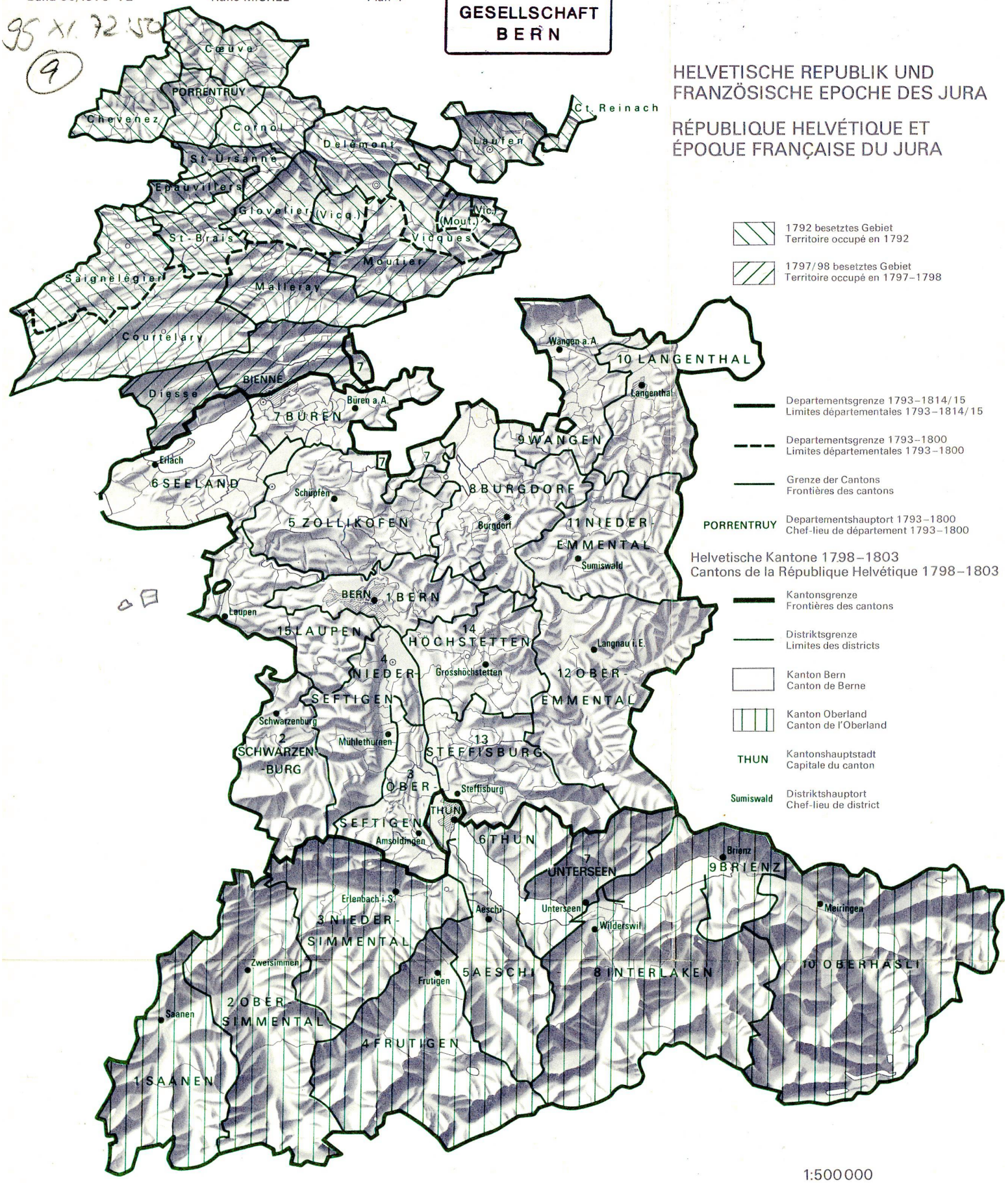

Reproduziert mit Bewilligung der
Eidg. Landestopographie vom 4. 8. 71

Druck: Kümmerly+Frey, Bern

© Geographisches Institut der Universität Bern 6.72
Mi/Ba

Beilage zum Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Bern
Band 50/1970–72 Hans MICHEL Plan 5

GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT BERN

SS XI. 72 NO
10

NATIONALRATSWAHLKREISE 1850–1918
CERCLES ÉLECTORAUX POUR LE CONSEIL NATIONAL 1850–1918

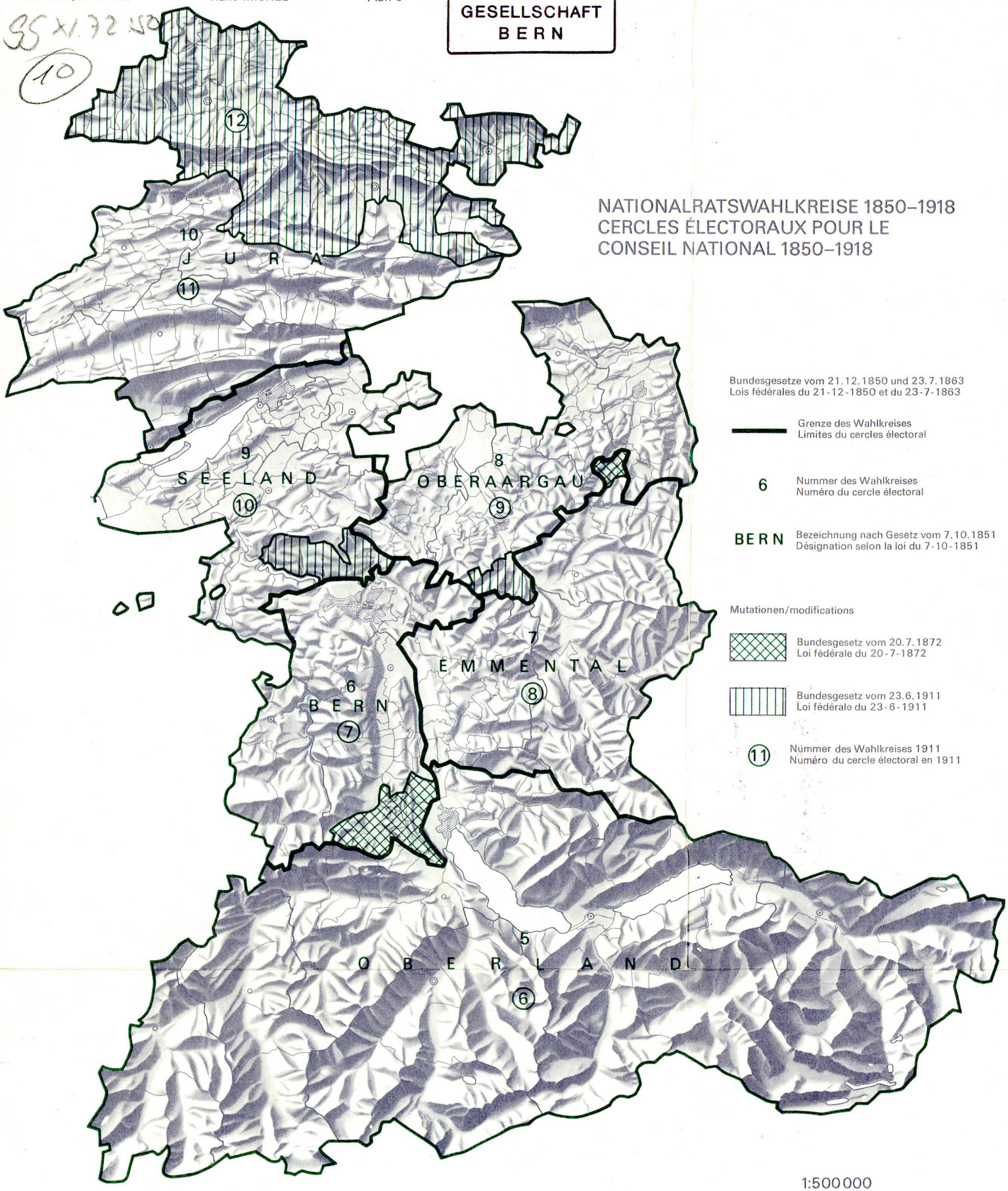

Bundesgesetze vom 21.12.1850 und 23.7.1863
Lois fédérales du 21-12-1850 et du 23-7-1863

Grenze des Wahlkreises
Limites du cercles électoral

6 Nummer des Wahlkreises
Numéro du cercle électoral

BERN Bezeichnung nach Gesetz vom 7.10.1851
Désignation selon la loi du 7-10-1851

Mutationen/modifications

Bundesgesetz vom 20.7.1872
Loi fédérale du 20-7-1872

Bundesgesetz vom 23.6.1911
Loi fédérale du 23-6-1911

11 Nummer des Wahlkreises 1911
Numéro du cercle électoral en 1911

1:500000

Reproduziert mit Bewilligung der
Eidg. Landestopographie vom 4. 8. 71

Druck: Kümmerly+Frey, Bern

© Geographisches Institut der Universität Bern 6.72
Mi/Ba